

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesfischereigesetz - LFischG M-V)**

#### **1. Problem**

Seit dem In-Kraft-Treten des Fischereigesetzes und des Fischereischeingesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern sind etwa 11 Jahre vergangen.

In den letzten Jahren haben sich bei der Anwendung der beiden Gesetze und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zunehmend Unzulänglichkeiten gezeigt, etwa hinsichtlich der Befreiung von der Fischereischeinpflcht einer Person, die eine andere beim Fischfang unterstützt, oder hinsichtlich der nicht eindeutigen Formulierung einiger Ordnungswidrigkeitentatbestände. Darüber hinaus haben sich zahlreiche Regelungen als überflüssig herausgestellt. Einige Übergangsvorschriften sind überholt.

Hinzu kommt, dass sich die Regelungen zur Fischereiausübung teils im Fischereigesetz, teils im Fischereischeingesetz finden und nicht immer übersichtlich sind.

Um die Küsten- und Binnenfischerei, die einen wichtigen Wirtschaftsfaktor im Land darstellen, zu erhalten und zu stärken, und um die Lebensräume der in den Küsten- und Binnengewässern lebenden Tiere und Pflanzen zu schützen und zu erhalten, sind die rechtlichen Regelungen an die heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Mit der Gesetzesnovellierung wird gleichzeitig der Koalitionsvereinbarung für die vierte Legislaturperiode entsprochen, die eine Flexibilisierung und Vereinfachung des Fischereirechts vorsieht.

## **2. Lösung**

Das Landesfischereirecht wird grundlegend vereinfacht und gleichzeitig flexibilisiert. Der vorliegende Entwurf eines Fischereigesetzes ist ein Musterbeispiel für die Deregulierung von Rechtsvorschriften. Der Entwurf fasst das Fischereigesetz und das Fischereischeingesetz in einem einzigen Gesetz zusammen. Die Vorschriften wurden grundlegend überarbeitet und deutlich übersichtlicher gestaltet.

Das neue Fischereigesetz kommt mit wesentlich weniger Regelungen aus und wird leichter verständlich und damit bürgerfreundlicher.

## **3. Alternativen**

Die weitere Vereinfachung und Deregulierung des Fischereirechts durch Abschaffung der Fischereischeinpflcht wie in den meisten anderen europäischen Staaten.

## **4. Notwendigkeit der Regelung**

Die Neuregulierung dient den Zielen der Verwaltungsvereinfachung und der Bürgerfreundlichkeit sowie der Anpassung fischereirechtlicher Vorschriften an veränderte Gegebenheiten.

## **5. Kosten**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Erwägungen zur Anwendbarkeit des strikten Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den §§ 4 und 91 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sind nicht erforderlich. Der Aufgabenbereich der kommunalen Körperschaften wird durch das Fischereigesetz nicht berührt.

### **5.1 Kosten der öffentlichen Haushalte ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

### **5.2 Vollzugsaufwand**

Wegen Verwaltungsvereinfachung geringer als nach dem derzeit geltenden Fischereigesetz und dem Fischereischeingesetz.

### **5.3 Sonstige Kosten**

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 1. Dezember 2004

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
(Landesfischereigesetz - LFischG M-V)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 30. November 2004 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Harald Ringstorff**

## **ENTWURF**

### **eines Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesfischereigesetz - LFischG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht:**

##### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fischereibefugnis

##### **Zweiter Abschnitt Fischereirecht**

- § 3 Inhalt des Fischereirechts
- § 4 Fischereirecht und Fischereiausübungsrecht
- § 5 Fischereipacht und Übertragung selbständiger Fischereirechte
- § 6 Fischereierlaubnis

##### **Dritter Abschnitt Fischereischein und Fischereiabgabe**

- § 7 Fischereischein
- § 8 Fischereischeinprüfung
- § 9 Fischereiabgabe
- § 10 Rechtsvorschriften zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe

##### **Vierter Abschnitt Fischereiausübung**

- § 11 Verwendung und Mitführen von Fanggeräten
- § 12 Verbote
- § 13 Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten
- § 14 Kennzeichnung und Registrierung
- § 15 Fischereibezirke
- § 16 Betretungsrecht und Zugang zu den Gewässern
- § 17 Fischerei auf überfluteten Grundstücken

**Fünfter Abschnitt**  
**Schutz der Fischbestände und der Fischerei**

- § 18 Schonbezirke
- § 19 Schadensverhütende Maßnahmen bei Anlagen
- § 20 Fischwechsel und Fischwege
- § 21 Ablassen von Gewässern
- § 22 Rechtsvorschriften zum Schutz der Fischbestände und der Fischerei

**Sechster Abschnitt**  
**Fischereiverwaltung**

- § 23 Fischereibehörden
- § 24 Fischereiaufsicht
- § 25 Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufseher

**Siebter Abschnitt**  
**Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen**

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage zu § 1 Abs. 2

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften****§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in den Küsten- und Binnengewässern. Es gilt nicht für Anlagen zur Fischintensivhaltung. Auf Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht sowie auf Zier- und Gartenteiche finden die § 3 Abs. 2, §§ 6 bis 12, 21, 22 Abs. 1 Nr. 6 und 7, §§ 23 bis 25 sowie 26 Abs. 1 Nr. 5 bis 14, 23 bis 29, Abs. 2 und 3 Anwendung, sofern diese anglerisch genutzt werden.

(2) Küstengewässer sind die innerhalb der Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns liegenden Teile der Ostsee, auf die sich die deutsche Gebietshoheit erstreckt, einschließlich der Sunde, Bodden, Wieke, Haffe, Buchten, des Achterwassers und des Peenestroms. Als Küstengewässer gelten auch die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Strecken von Wasserläufen. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.

(3) Binnengewässer sind alle ständig oder zeitweilig in Betten fließenden oder stehenden Gewässer. Sie werden seewärts durch Siele, Schleusen und Schöpfwerke sowie im Übrigen durch die Küstenlinie bei Mittelwasserstand begrenzt.

(4) Fischintensivhaltung ist Fischzucht in geschlossenen Systemen, bei denen Wasser lediglich zur Auffüllung des Kreislaufs zugegeben wird.

(5) Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht sind Gehege sowie angelegte Gewässer und Anlagen zur kontrollierten Aufzucht und Vermehrung von Fischen, deren Wasser abgelassen werden kann und die sich nicht in geschlossenen Gebäuden befinden. Sie sind Teil der ordnungsgemäßen Fischwirtschaft.

**§ 2  
Fischereibefugnis**

Zur Ausübung der Fischerei ist befugt, wer

1. Fischereiberechtigter oder Inhaber einer Fischereierlaubnis nach Maßgabe des § 6 ist und
2. einen Fischereischein nach Maßgabe des § 7 besitzt.

**Zweiter Abschnitt  
Fischereirecht****§ 3  
Inhalt des Fischereirechts**

(1) Das Fischereirecht umfasst

1. das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische zu hegen, die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen und
2. das Recht der Rohrwerbung.

(2) Fische im Sinne des Gesetzes sind Fische, zehnfüßige Krebse, Neunaugen und lebende Muscheln.

(3) Hege beinhaltet alle Maßnahmen zur Erhaltung, zum Aufbau und zur Pflege eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes. Sie dient dem Schutz der Fische vor Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen sowie dem Schutz ihrer Lebensräume.

(4) Zum heimischen Fischbestand gehört jede wildlebende Fischart, die ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern hat, in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise hierher ausdehnt. Als heimisch gilt eine wildlebende Fischart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Fische der betreffenden Art hier in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.

**§ 4  
Fischereirecht und Fischereiausübungsrecht**

(1) Das Fischereirecht in Binnengewässern steht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht), sofern nicht ein Dritter Inhaber ist (selbständiges Fischereirecht).

(2) Das Fischereirecht in Küstengewässern steht dem Land zu, sofern nicht Dritte selbständige Fischereirechte innehaben.

(3) Fischereiberechtigte sind die Inhaber oder Pächter eines Fischereirechtes.

(4) Fischereiausübungsberechtigte sind die Fischereiberechtigten und die Inhaber einer Fischereierlaubnis.

**§ 5****Fischereipacht und Übertragung selbständiger Fischereirechte**

- (1) Der Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages bedürfen der Schriftform und sind der oberen Fischereibehörde durch den Verpächter innerhalb eines Monats nach Abschluss oder Änderung des Vertrages anzuzeigen. Die Pachtzeit hat mindestens zwölf Jahre zu betragen.
- (2) Für die Dauer eines Streites über die Wirksamkeit eines Fischereipachtvertrages regelt die obere Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig.
- (3) Auf den Fischereipachtvertrag sind im Übrigen die Vorschriften der §§ 566 bis 567b, 1056 und 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

**§ 6****Fischereierlaubnis**

Wer in einem Gewässer, in dem er nicht fischereiberechtigt ist, die Fischerei ausübt, muss eine vom Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereierlaubnis bei sich führen. Dies gilt nicht für Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten beim Fang von Fischen mit Geräten außer der Handangel oder der Köderfischsenke unterstützen.

**Dritter Abschnitt****Fischereischein und Fischereiabgabe****§ 7****Fischereischein**

- (1) Wer die Fischerei ausübt und das zehnte Lebensjahr vollendet hat, bedarf der behördlichen Erlaubnis. Diese ist nicht erforderlich für Personen nach § 6 Satz 2.
- (2) Die Erlaubnis wird durch einen Fischereischein erteilt. Der Fischereischein ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen.
- (3) Der Fischereischein ist auf Antrag zu erteilen, wenn
1. der Antragsteller das zehnte Lebensjahr vollendet hat,
  2. er eine Fischereischeinprüfung nach § 8 abgelegt hat oder von ihr befreit ist und
  3. keine Versagungsgründe vorliegen.
- (4) Der Fischereischein ist zu versagen, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer strafbaren Handlung gegen fischerei-, tierschutz-, umweltschutz- oder wasserrechtliche Vorschriften oder wegen Diebstahls von Fischen oder Fischereigerät rechtskräftig verurteilt worden ist.

(5) Der Fischereischein kann versagt werden, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre wegen eines Verstoßes gegen fischerei-, tierschutz-, umweltschutz- oder wasserrechtliche Vorschriften mit einer Geldbuße belegt worden ist.

(6) Der Fischereischein kann entzogen werden, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung rechtfertigen würden oder gerechtfertigt hätten.

(7) Behinderte oder kranke Menschen, die Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder durch amtsärztliches Attest nachweisen können, dass sie am Ablegen der Fischereischeinprüfung gehindert sind, sind von der Fischereischeinpflicht befreit, wenn sie unter Aufsicht einer volljährigen Person angeln, die im Besitz eines Fischereischeins ist. Der Nachweis der Schwerbehinderung oder das amtsärztliche Attest ist beim Angeln mitzuführen.

(8) Fischereischeine, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland von einer staatlichen Stelle erteilt oder staatlich anerkannt sind, stehen dem Fischereischein nach diesem Gesetz gleich, so lange sie gültig sind und der Inhaber seinen Hauptwohnsitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern hat.

## **§ 8**

### **Fischereischeinprüfung**

(1) Durch die Fischereischeinprüfung ist nachzuweisen, dass der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse auf den Gebieten der Fischkunde, der Hege der Fischbestände, der Pflege der Gewässer, der Fanggeräte und ihres Gebrauchs sowie über ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der fischerei-, tierschutz- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften, verfügt.

(2) Von der Fischereischeinprüfung ist befreit, wer

1. über eine abgeschlossene Ausbildung zum Fischwirt oder über eine gleichwertige Berufsausbildung verfügt oder sich in einer Ausbildung zum Fischwirt oder in einer gleichwertigen Ausbildung befindet oder

2. über eine abgeschlossene fischereiliche Hochschul- oder Fachhochschulausbildung verfügt.

(3) Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen regeln.

## **§ 9 Fischereiabgabe**

(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Von der Abgabe ist befreit, wer

1. einen staatlich erteilten oder anerkannten Fischereischein eines anderen Bundeslandes oder Staates besitzt, eine Abgabepflicht in diesem Bundesland erfüllt und seinen Hauptwohnsitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern hat oder
2. der Fischereischeinpflicht nicht unterliegt oder nach § 7 Abs. 7 Satz 1 von ihr befreit ist.

(2) Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt mindestens 6 und höchstens 25 Euro. Der Nachweis über die Entrichtung erfolgt durch Einkleben einer Fischereiabgabemarke des Landes Mecklenburg Vorpommern in den Fischereischein.

(3) Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe steht dem Land zu. Die oberste Fischereibehörde verwendet das Aufkommen aus der Fischereiabgabe im Benehmen mit einem aus Vertretern der beruflichen und nichtberuflichen Fischerei gebildeten Ausschuss vorrangig zur Förderung der Fischerei und zum Schutz und zur Pflege der Gewässer.

## **§ 10 Rechtsvorschriften zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe**

(1) Die oberste Fischereibehörde kann Rechtsverordnungen erlassen über

1. die Zuständigkeit und das Verfahren für die Erteilung, Entziehung und Registrierung der Fischereischeine,
2. Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht und der Pflicht zur Fischereischeinprüfung, insbesondere aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Einführung von Touristen-Fischereischeinen, deren Geltung zeitlich oder regional begrenzt ist,
3. das Muster des Fischereischeins und
4. die Höhe der Fischereiabgabe, die Zuständigkeit und das Verfahren zu ihrer Erhebung sowie Regelungen zum Nachweis ihrer Entrichtung.

(2) Die oberste Fischereibehörde erlässt eine Rechtsverordnung, in der sie die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfung, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebiete und die Prüfungsgebühren für die Fischereischeinprüfung festlegt.

**Vierter Abschnitt  
Fischereiausübung****§ 11****Verwendung und Mitführen von Fanggeräten**

(1) Die Fischerei darf, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, nur mit der Handangel oder der Köderfischsenke ausgeübt werden. Eine Köderfischsenke im Sinne des Gesetzes ist ein als Hebenetz ausgelegtes Fanggerät mit Netzmaßen von höchstens 1,20 Meter mal 1,20 Meter.

(2) Zur Ausübung der Fischerei mit anderen Fanggeräten ist befugt, wer über eine abgeschlossene Ausbildung zum Fischwirt, über eine gleichwertige Berufsausbildung oder über eine fischereiliche Hochschul- oder Fachhochschulausbildung verfügt oder als Auszubildender oder Gehilfe eines Fischwirtes die Fischerei zusammen mit diesem ausübt. Auf Antrag kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen dann zulassen, wenn die Verwendung anderer Fanggeräte für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist.

Bei der Ausübung der Elektrofischerei ist eine gültige Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins des Verbandes Deutscher Elektroingenieure über die Funktionstüchtigkeit des verwendeten Gerätes mitzuführen.

(3) Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen regeln.

(4) Das Mitführen fangbereiter Fanggeräte an und auf einem Gewässer gilt als Ausübung der Fischerei.

**§ 12****Verbote**

(1) Es ist verboten, bei der Fischerei

1. Schusswaffen, Speere, Harpunen, Schlingen, künstliche Köder mit feststehendem Mehrfachhaken oder andere verletzende Geräte mit Ausnahme von Angelhaken,
2. Sprengstoffe oder ähnlich wirkende Stoffe,
3. betäubende Mittel und Methoden mit Ausnahme der erlaubten Elektrofischerei oder
4. Mittel und Verfahren, die geeignet sind, Fische zu vergiften,

anzuwenden oder an oder auf einem Gewässer fangbereit mitzuführen. Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke zulassen.

(2) Verboten sind ferner

1. die Durchführung von Wettfischveranstaltungen sowie
2. die Verwendung lebender Köderfische.

Wettfischveranstaltung ist jede Veranstaltung, die ausschließlich dem Zweck dient, denjenigen zu ermitteln, der das nach Anzahl, Gewicht oder Länge der Fische bewertete beste Fangergebnis erzielt, und nicht auf die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische oder auf die Hege gerichtet ist. Als sinnvolle Verwertung zählt insbesondere die Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen, als Tierfutter oder als Köderfisch. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 kann die obere Fischereibehörde auf Antrag zulassen, wenn es für die Ausübung der berufsmäßigen Fischerei zwingend erforderlich ist.

(3) Das Aussetzen von Fischen zum Zwecke des Wiederfangens mit der Handangel ist nur zulässig, wenn eine artgerechte Haltung gewährleistet ist. Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen einer artgerechten Haltung festlegen.

### **§ 13**

#### **Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten**

- (1) Die Fischerei darf in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Rahmen des jeweiligen Schutzzwecks ausgeübt werden.
- (2) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Fischereiausübung in Nationalparks und Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung allgemein und im Einzelfall zu regeln.

### **§ 14**

#### **Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Mit Ausnahme von Handangeln und Köderfischsenken sind Fanggeräte so zu kennzeichnen, dass ihr Eigentümer sowie ihre Art und Lage zweifelsfrei feststellbar sind.
- (2) In Küstengewässern sind Fischereifahrzeuge und Fischbehälter so zu kennzeichnen, dass ihr Eigentümer zweifelsfrei feststellbar ist. Die Registrierung der Fischereifahrzeuge und die Zuteilung des Kennzeichens erfolgt durch die obere Fischereibehörde.

### **§ 15**

#### **Fischereibezirke**

- (1) Soweit es aus Gründen der Hege erforderlich ist, kann die oberste Fischereibehörde durch Rechtsverordnung zusammenhängende Abschnitte von Gewässern zu Fischereibezirken erklären.
- (2) Gibt es in einem Fischereibezirk mehrere Fischereiberechtigte, die sich nicht über Hegemaßnahmen verständigen können, kann die obere Fischereibehörde auf deren Kosten die zur Hege und Bewirtschaftung der Gewässer erforderlichen Maßnahmen treffen.

**§ 16****Betretungsrecht und Zugang zu den Gewässern**

(1) Die Fischereiausübungsberechtigten und ihre Helfer sind befugt, mit ihren Geräten an das Gewässer angrenzende Ufer, Zuwege, Inseln sowie Bauwerke auf eigene Gefahr zu betreten und die Zuwege zu benutzen, soweit es zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, gewerbliche Anlagen und zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende eingefriedete Grundstücksteile. Campingplätze dürfen betreten werden, soweit der gewöhnliche Betrieb dies zulässt und eine Störung des Betriebsablaufs nicht zu besorgen ist. Die Befugnis ist so auszuüben, dass Schäden an Ufern, Zuwegen, Inseln und Bauwerken sowie die Behinderung anderer Nutzungen vermieden werden.

(2) Für Schäden, die durch die Ausübung des Betretungsrechts nach Absatz 1 verursacht werden, hat der Fischereiausübungsberechtigte den Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zu entschädigen.

**§ 17****Fischerei auf überfluteten Grundstücken**

(1) Tritt ein Gewässer zeitweilig über seine Ufer, so sind die Fischereiausübungsberechtigten und ihre Helfer befugt, auf den überfluteten Grundstücken die Fischerei auszuüben. Die Befugnis ist so auszuüben, dass Schäden an den überfluteten Grundstücken vermieden werden.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Fünfter Abschnitt****Schutz der Fischbestände und der Fischerei****§ 18****Schonbezirke**

(1) Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung zu Schonbezirken erklären:

1. Gewässer oder Gewässerteile, die für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. Gewässer oder Gewässerteile, die als Laich- oder Aufwuchsplätze für Fische besonders geeignet sind (Laichschonbezirke) und
3. Gewässerteile, die als Winterlager für Fische dienen.

(2) In der Rechtsverordnung können Handlungen, die geeignet sind, die Ziele der Schonmaßnahmen oder den Schonbezirk zu gefährden oder zu beeinträchtigen, beschränkt oder untersagt werden.

(3) Schonbezirke sind von der oberen Fischereibehörde durch Zeichen oder Tonnen zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer und der Grundstücke in Ufernähe sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden.

**§ 19****Schadensverhütende Maßnahmen bei Anlagen**

Wer Anlagen zur Wasserentnahme, Wasserregulierung oder Wasserkraftnutzung errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten das Eindringen von Fischen durch geeignete Vorrichtungen nach dem neuesten Stand der Technik zu verhindern. Sind solche Vorrichtungen mit dem Vorhaben nicht vereinbar oder steht der für sie erforderliche Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Fischbestände, hat der nach Satz 1 Verpflichtete an die Fischereiberechtigten einen Beitrag zur Beschaffung von Fischbesatz zu leisten.

**§ 20****Fischwechsel und Fischwege**

(1) Vorrichtungen sind so zu errichten, dass sie den Fischwechsel nicht erheblich beeinträchtigen. Sie dürfen ein Gewässer höchstens bis zur Hälfte seiner Breite versperren. Auf Antrag kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Wer in einem Gewässer Absperrbauwerke oder andere bauliche Anlagen, die den Wechsel der Fische erheblich behindern, errichtet oder erheblich verändert, hat auf seine Kosten geeignete und ausreichende Fischaufstiegs- und -abstiegshilfen (Fischwege) anzulegen, zu unterhalten und ganzjährig offen und betriebsfähig zu halten. Auf Antrag kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Sperre nicht überwiegend betrieben wird und fischereiliche wie ökologische Schäden nicht zu erwarten sind oder die Maßnahme der Renaturierung dient.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit die bauliche Anlage dem Ausbau oder der Unterhaltung einer Bundeswasserstrasse dient.

**§ 21****Ablassen von Gewässern**

(1) Der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat allen betroffenen Fischereiberechtigten Beginn und Dauer des Ablassens mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann sofort abgelassen werden. Die Fischereiberechtigten und die obere Fischereibehörde sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**§ 22****Rechtsvorschriften zum Schutz der Fischbestände und der Fischerei**

(1) Die oberste Fischereibehörde kann aus Gründen des Artenschutzes, zum Schutz der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen, zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fischarten sowie zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei Rechtsverordnungen erlassen über:

1. Fang- und Störungsverbote, die Schonzeiten der Fische, die Länge, die Fische zum Zeitpunkt des Fangs mindestens aufweisen müssen, sowie den Schutz der Fischnährtiere,
2. Verbote und Beschränkungen der Fischerei, die Handhabung und den Einsatz ständiger Fischereivorrichtungen sowie die Verhinderung gegenseitiger Störungen bei der Fischerei,
3. die Art und Anzahl, die Beschaffenheit, die räumliche und zeitliche Verteilung von Fanggeräten und Hältervorrichtungen sowie die Art der Fangmethoden,
4. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fisch- und Pflanzenarten,
5. die Kennzeichnung und Registrierung von Fischereifahrzeugen, Fanggeräten und Fischbehältern sowie die zulässigen Anlandehäfen,
6. die Beschaffenheit von Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Gewässer oder in Anlagen verhindern sollen und
7. die Anzeigepflicht über Art und Umfang von Fischbesatzmaßnahmen und Fischfängen (Fischereistatistik).

(2) Soweit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 auch aus Gründen des Artenschutzes erlassen werden, ergehen sie im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

**Sechster Abschnitt  
Fischereiverwaltung****§ 23****Fischereibehörden**

(1) Oberste Fischereibehörde ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei.

(2) Obere Fischereibehörde ist das Landesamt für Fischerei.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die obere Fischereibehörde obliegt der obersten Fischereibehörde.

## **§ 24 Fischereiaufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Fischerei an und auf den Küsten- und Binnengewässern sowie an Land obliegt der oberen Fischereibehörde und wird durch Fischereiaufseher ausgeübt.

(2) Fischereiaufseher sind

1. Bedienstete der oberen Fischereibehörde und
2. ehrenamtliche Fischereiaufseher.

(3) Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag geeignete Personen, die volljährig und im Besitz eines Fischereischeines sind, als ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellen, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Sie unterliegen der Fachaufsicht der oberen Fischereibehörde und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

## **§ 25 Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufseher**

(1) Die Fischereiaufseher haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Fischerei und der Fischbestände dienen und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

(2) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sind die Fischereiaufseher berechtigt,

1. Grundstücke oder Grundstücksteile, auch wenn sie eingefriedet sind, zu betreten und Gewässer, soweit sie nicht besonders geschützt sind, auch mit Motorkraft zu befahren,
2. Fahrzeuge, die sich auf oder an einem Gewässer befinden, zu kontrollieren und dabei zu betreten,
3. ausliegende Fanggeräte und Fischbehälter zu überprüfen und
4. die Führer von Wasserfahrzeugen aufzufordern, ihre Fahrzeuge anzuhalten, Fanggeräte einzuholen, die Fischereiaufseher an Bord zu lassen oder einen bestimmten Hafen anzulaufen.

(3) Auf oder an Gewässern mit Fanggeräten angetroffene Personen haben den Fischereiaufsehern auf Verlangen jederzeit

1. die Fischereierlaubnis sowie den Fischereischein zur Prüfung auszuhändigen,
2. mitgeführtes Fanggerät, mitgeführtes Fischereizubehör, mitgeführte Fischbehälter sowie gefangene Fische zur Prüfung vorzulegen und
3. ihre Personalien anzugeben und durch den Personalausweis oder bei Jugendlichen unter 16 Jahren durch ein anderes Dokument zu belegen.

(4) Die Fischereiaufseher sind befugt, Fischereischeine, Fischereierlaubnisse, gefangene Fische, Fanggerät und Fischereizubehör von Personen,

1. die unberechtigt fischen,
2. die an oder auf Gewässern, an denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit fangbereitem Fanggerät angetroffen werden oder
3. die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen,

vorläufig sicherzustellen. Sie sind außerdem befugt, eine solche Person von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten (Platzverweisung).

(5) Weitergehende Befugnisse der Fischereiaufseher nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bleiben unberührt.

(6) Die Fischereiaufseher haben bei Ausübung ihrer Befugnisse ihren Dienstausweis vorzuzeigen.

(7) Bedienstete der Fischereibehörden können nach vorheriger Anmeldung und Mitteilung des Grundes während der gewöhnlichen Betriebs- und Arbeitszeiten fischereibetriebliche Einrichtungen besichtigen. Bei Gefahr im Verzug bedarf die Besichtigung keiner vorherigen Anmeldung oder Mitteilung.

(8) Für Maßnahmen, die nach diesem Gesetz getroffen werden können, werden das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**Siebter Abschnitt  
Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen****§ 26  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 seiner Pflicht zur Hege gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 den Abschluss oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages der oberen Fischereibehörde nicht innerhalb eines Monats nach Abschluss oder Änderung des Vertrages anzeigt,
3. entgegen § 6 die vom Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereierlaubnis nicht bei sich führt und nicht einen Fischereiausübungsberechtigten beim Fang von Fischen mit Geräten außer der Handangel oder der Köderfischsenke unterstützt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 ohne behördliche Erlaubnis die Fischerei ausübt und nicht einen Fischereiausübungsberechtigten bei der gewerblichen Fischerei unterstützt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 den Fischereischein bei der Ausübung der Fischerei nicht mitführt,
6. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 2 keinen Nachweis nach § 7 Abs. 7 Satz 1 beim Angeln mitführt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Fischerei ausübt, ohne eine gültige Fischereiabgabemarke in den Fischereischein eingeklebt zu haben oder nach § 9 Abs. 1 Satz 2 von der Abgabe befreit zu sein,
8. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die Fischerei mit anderen Fanggeräten als der Handangel oder der Köderfischsenke ausübt, ohne nach § 11 Abs. 2 hierzu befugt zu sein,
9. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei der Fischerei Schusswaffen, Speere, Harpunen, Schlingen, künstliche Köder mit feststehendem Mehrfachhaken oder andere verletzende Geräte mit Ausnahme von Angelhaken anwendet oder an oder auf einem Gewässer einsatzbereit mitführt,
10. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bei der Fischerei Sprengstoffe oder ähnlich wirkende Stoffe anwendet oder an oder auf einem Gewässer einsatzbereit mitführt,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bei der Fischerei betäubende Mittel oder Methoden mit Ausnahme der erlaubten Elektrofischerei anwendet oder an oder auf einem Gewässer einsatzbereit mitführt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bei der Fischerei Mittel oder Verfahren, die geeignet sind, Fische zu vergiften, anwendet oder an oder auf einem Gewässer einsatzbereit mitführt,

13. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eine Wettfischveranstaltung durchführt oder an einer Wettfischveranstaltung teilnimmt,
14. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lebende Köderfische verwendet,
15. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 Fische zum Zwecke des Wiederfangens mit der Handangel aussetzt, ohne dass eine artgerechte Haltung gewährleistet ist,
16. entgegen § 14 Abs. 1 Fanggeräte mit Ausnahme von Handangeln und Köderfischsenken nicht so kennzeichnet, dass ihr Eigentümer sowie ihre Art und Lage zweifelsfrei feststellbar sind,
17. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 in Küstengewässern Fischereifahrzeuge oder Fischbehälter nicht so kennzeichnet, dass ihr Eigentümer zweifelsfrei feststellbar ist,
18. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 an das Gewässer angrenzende Ufer, Zuwege, Inseln oder Bauwerke betritt oder die Zuwege benutzt, soweit es nicht zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist,
19. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 Gebäude, gewerbliche Anlagen oder zum unmittelbaren Haus-, Wohn- oder Hofbereich gehörende eingefriedete Grundstücksteile betritt,
20. entgegen § 19 Satz 1 das Eindringen von Fischen nicht durch geeignete Vorrichtungen verhindert,
21. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Fischfangvorrichtungen so errichtet, dass sie den Fischwechsel erheblich beeinträchtigen,
22. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 Vorrichtungen so errichtet, dass sie ein Gewässer über die Hälfte seiner Breite hinaus versperren,
23. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 geeignete und ausreichende Fischaufstiegs- und -abstiegs-hilfen nicht anlegt, unterhält oder ganzjährig offen und betriebsfähig hält,
24. entgegen § 21 Abs. 1 ein Gewässer ablässt, ohne dass Gefahr im Verzug vorliegt, und nicht allen betroffenen Fischereiberechtigten Beginn und Dauer des Ablassens mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt hat,
25. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 1 einen Fischereiaufseher am Betreten von Grundstücken oder Grundstücksteilen, auch wenn sie eingefriedet sind, hindert,
26. entgegen § 25 Abs. 2 Nr. 4 der Aufforderung eines Fischereiaufsehers, sein Fahrzeug anzuhalten, Fanggeräte einzuholen, ihn an Bord zu lassen oder einen bestimmten Hafen anzulaufen, nicht nachkommt,
27. entgegen § 25 Abs. 3 Nr. 1 die Fischereierlaubnis oder den Fischereischein nicht auf Verlangen zur Prüfung aushändigt,
28. entgegen § 25 Abs. 3 Nr. 2 mitgeführtes Fanggerät, mitgeführtes Fischereizubehör, mitgeführte Fischbehälter oder gefangene Fische nicht auf Verlangen zur Prüfung vorlegt,

29. entgegen § 25 Abs. 3 Nr. 3 seine Personalien nicht auf Verlangen angibt,
30. entgegen § 25 Abs. 4 Satz 1 der Anordnung eines Fischereiaufsehers zur Sicherstellung von Fischereischeinen, Fischereierlaubnissen, gefangenen Fischen, Fanggerät oder Fischereizubehör nicht Folge leistet,
31. entgegen § 25 Abs. 4 Satz 2 der Platzverweisung eines Fischereiaufsehers nicht Folge leistet,
32. einer aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 75 000 Euro geahndet werden.
- (3) Fischereigeräte, Fischereizubehör und Fischbehälter, die bei der Vorbereitung oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 benutzt worden sind, sowie Fische, die durch eine solche Ordnungswidrigkeit erlangt worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (4) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die obere Fischereibehörde. Die oberste Fischereibehörde kann diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen.

## **§ 27**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in Absatz 2 nicht anders geregelt.
- (2) § 8 Abs. 3, §§ 10, 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 22 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes nach Absatz 1 treten folgende Gesetze und Rechtsvorschriften außer Kraft:
1. Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 982), geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V 438),
  2. Fischereischeingesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438),
  3. Landesverordnung zur Durchführung des Fischereischeingesetzes vom 8. September 1992 (GVOBl. M-V S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 574),

4. Prüfungsordnung zum Erwerb des Fischereischeins im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 8. September 1992 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 639),
5. Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern vom 5. Oktober 1994 (GVOBl. M-V S. 923), geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1995 (GVOBl. M-V S. 93),
6. Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern vom 31. Januar 2003 (GVOBl. M-V S. 134),
7. Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vom 25. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 642), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2000 (GVOBl. M-V S. 312),
8. Verordnung zur Ausübung der Fischerei im Hafen Stralsund vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 643).

**Anlage zu § 1 Abs. 2**

Als Küstengewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten:

Bezeichnung des Wasserlaufs:	Anfangspunkt des Küstengewässers:
1. Barthe	ab Straßenbrücke in Barth
2. Jemnitz/Mühlenfließ	ab seewärtige Schleuse/Wehr
3. Körkwitzer Wallbach	ab Straßenbrücke bei Körkwitz
4. Peene	ab Eisenbahnbrücke in Anklam
5. Prohner Bach	ab Schleuse/Wehr Prohner Stausee
6. Recknitz	ab Straßenbrücke Ribnitz-Damgarten (Paß-Gehöft)
7. Ryck	ab Straßenbrücke in Greifswald
8. Uecker	ab Straßenbrücke in Ueckermünde
9. Warnow	ab der Straßenbrücke Rostock Mühlendamm
10. Zarow	ab Straßenbrücke bei Grambin

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

Dieser Gesetzentwurf leitet eine grundlegende Vereinfachung und Flexibilisierung des Fischereirechts des Landes ein.

Nachdem das Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 982), geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), - im Folgenden „FischG-1993“ - seit seinem In-Kraft-Treten am 29. Dezember 1993 nunmehr fast elf Jahre gilt, ist es an die heutigen Erfordernisse anzupassen. In der täglichen Anwendung des FischG-1993 und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen hat sich gezeigt, dass teils Modifizierungen vorzunehmen, teils neue Regelungen zu treffen sind, um den Anliegen des Gesetzes besser Rechnung zu tragen. Es geht einerseits um die Erhaltung und Stärkung der Küsten- und der Binnenfischerei, die einen wichtigen Wirtschaftsfaktor im Land darstellen, andererseits um den Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung der Lebensräume der in den Küsten- und Binnengewässern lebenden Tiere und Pflanzen und insbesondere auch der Fischbestände.

Der Entwurf stellt ein gegenüber dem FischG-1993 vollständig neues Gesetz dar. Insbesondere werden auch die bisher im Fischereischeingesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), - im Folgenden: „FSG-1992“ - geregelten Sachverhalte in das Fischereigesetz übernommen, um es übersichtlicher, verständlicher und damit bürgerfreundlicher zu gestalten.

Die insgesamt 44 Paragraphen des FischG-1993 und des FSG-1992 werden auf nur noch 27 Vorschriften zurückgeführt und vereinfacht. Die Regelungen, die sich bewährt haben, werden in den Entwurf übernommen; aus der grundlegenden Überarbeitung ergibt sich aber eine ganz neue Gesetzssystematik, so dass sich der Regelungsgehalt der Vorschriften überwiegend an anderer Stelle wieder findet.

Der erste Abschnitt des Entwurfs bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes und in der grundlegenden neuen Vorschrift des § 2 „Fischereibefugnis“, wem die Ausübung der Fischerei erlaubt ist. Der zweite Abschnitt befasst sich mit dem Fischereirecht (im Sinne einer Berechtigung) und den damit eng zusammenhängenden Fragen des Fischereiausübungsrechts, der Fischereipacht und der Fischereierlaubnis. Die aus dem FSG-1992 hervorgegangenen Vorschriften zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe bilden den dritten Abschnitt des Entwurfs. Der vierte Abschnitt regelt sodann die Fischereiausübung im Einzelnen, der fünfte Abschnitt trifft Bestimmungen zum Schutz der Fischbestände und der Fischerei. Im sechsten Abschnitt finden sich Regelungen zu Aufbau, Aufgaben und Befugnissen der Fischereiverwaltung. Die Tatbestände einzelner Ordnungswidrigkeiten sowie Regelungen zur Aufhebung der bisher geltenden fischereirechtlichen Vorschriften und zum In-Kraft-Treten des Entwurfs finden sich im siebten und letzten Abschnitt.

## B. Einzelerläuterungen

### Zu § 1

Während § 1 Abs. 1 FischG-1993 nur den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes festlegt, wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 nunmehr neben dem räumlichen Geltungsbereich (Küsten- und Binnengewässer) auch der sachliche Geltungsbereich (die Fischerei) ausdrücklich festgelegt. Der Klammerzusatz „Fischereigewässer“ in § 1 Satz 1 FischG-1993 wird gestrichen, da ihm im Entwurf keine Bedeutung zukommt. Es gibt Küsten- und Binnengewässer. Soweit dort die Fischerei ausgeübt wird, gilt das Gesetz, im Übrigen nicht. Der Entwurf enthält anders als das FischG-1993 (etwa in § 18 FischG-1993) den Begriff des „Fischereigewässers“ nicht.

§ 1 Abs. 3 Satz 2 FischG-1993 zählt auch ablassbare Teiche sowie Anlagen der Teichwirtschaft und Fischzucht zu den Binnengewässern und unterstellt die Teiche und Anlagen damit dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Dies wird mit dem Entwurf geändert. Denn Zweck des Fischereigesetzes ist es, den die Fischerei Ausübenden vor allem in den natürlichen Gewässern ein Regelwerk an die Hand zu geben. Deshalb werden durch § 1 Abs. 1 Satz 2 Anlagen zur Fischintensivhaltung vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. In solchen gewerblichen Anlagen zur Aufzucht von Fischen sollen keine Schutzbestimmungen für Fische, wie z. B. Mindestmaße oder Schonzeiten, gelten, da durch diese Anlagen gerade der Bedarf an Fischen gedeckt werden soll, der aus der freien Natur nicht ohne Gefährdung des Bestandes entnommen werden kann und darf.

In sonstigen Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht, die nicht nur fischereilich (z. B. durch Ablassen des Wassers und Herauskeschern der Fische), sondern auch anglerisch (Herausangeln von Fischen) genutzt werden, gelten lediglich die in § 1 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Vorschriften des Gesetzes, die bei einer solchen anglerischen Nutzung zu beachten sind (insbesondere Schutzbestimmungen, wie etwa die Fischereischeinpflicht oder das Verbot bestimmter Fangmethoden). Für die Geltung der übrigen Gesetzesbestimmungen besteht in diesen künstlichen Gewässern kein Anlass (vgl. bereits die Regelung des § 3 Abs. 2 FischG-1993). Gleiches gilt für Zier- und Gartenteiche. Sofern diese ausnahmsweise anglerisch genutzt werden, gelten auch für sie die in § 1 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Vorschriften des Gesetzes.

Die Formulierung in § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 („*Küstengewässer sind die innerhalb der Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns liegenden Teile der Ostsee, auf die sich die deutsche Gebietshoheit erstreckt*“) ist gegenüber der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 2 Satz 1 FischG-1993 („*Küstengewässer sind die dem Land Mecklenburg-Vorpommern vorgelagerten Teile der Ostsee, auf die sich die deutsche Gebietshoheit erstreckt*“) eine Präzisierung. Die Begrenzung der Landesküstengewässer durch die Landesgrenzen ist eindeutiger, als „von dem Land vorgelagerten Teilen der Ostsee“ zu sprechen. Im Übrigen ergibt sich infolge der Änderung ein Gleichklang mit der Definition in § 1 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.H. S. 211, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.H. S. 471), die bestimmt: „*Küstengewässer sind alle innerhalb der Landesgrenzen liegenden Teile der Nord- und Ostsee bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der ....*“).

§ 1 Abs. 2 Satz 2 wird gegenüber § 1 Abs. 2 Satz 2 FischG-1993 umformuliert. Die in der „Anlage zu § 1 Absatz 2“ aufgeführten Strecken von Wasserläufen unterfallen der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 gegebenen - alten wie neuen - Definition von Küstengewässern nicht. Daher ist eine gesetzliche Fiktion aufzustellen, derzufolge die genannten Strecken von Wasserläufen als Küstengewässer gelten. In der Sache ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Zur Klarstellung wird § 1 Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

§ 1 Abs. 3 wird in Anlehnung an § 1 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern - LWaG - vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), gegenüber § 1 Abs. 3 Satz 1 FischG-1993 ergänzt, um auch für kleinere Fließgewässer eine klare Abgrenzung zwischen Binnen- und Küstengewässern zu erreichen. § 1 Abs. 3 LWaG lautet: *„Die oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen sind, werden seewärts durch Siele, Schleusen und Schöpfwerke begrenzt. Wo derartige Merkmale nicht vorhanden sind, wird die seewärtige Begrenzung durch die Küstenlinien bei Mittelwasserstand bestimmt.“* Die vom LWaG abweichende Formulierung ergibt sich aus der unterschiedlichen Zielsetzung von Fischereigesetz und Wassergesetz. Nur die Definition von Binnengewässern nach § 1 Abs. 3 i. V. m. den in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 geregelten Ausnahmen ermöglicht es, alle natürlichen und künstlichen Gewässer, für die das Gesetz gelten soll, hinreichend bestimmt zu erfassen.

Die Befürchtung, dass durch die Definition der Binnengewässer und die Pflicht zur Fischhege nach § 3 Abs. 1 ökologische Schäden in Kleinstgewässern auftreten würden, da diese Kleinstgewässer mit Fisch besetzt und Laichbiotope für gefährdete Amphibienarten beeinträchtigt würden, ist unbegründet. Die Nutzung bedeutet nicht in jedem Fall, dass Besatz vorgenommen wird. Auch verpflichtet das Gesetz nicht zwingend zum Besatz. Die Befürchtung, dass Amphibien durch Fischbesatz reduziert werden können, ist in seiner Pauschalität nicht zutreffend, zumal Fische und Amphibien auch in natürlichen Gewässern nebeneinander vorkommen. Eine Gefährdung von Amphibien durch Fischbesatz ist weder bekannt noch zu erkennen.

§ 1 Abs. 4 definiert den in § 1 Abs. 1 Satz 2 verwendeten Begriff „Fischintensivhaltung“. Die Definition stellt ausdrücklich klar, dass so genannte Durchlaufanlagen nicht erfasst werden, sondern unter „Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht“ fallen.

§ 1 Abs. 5 Satz 1 definiert den in § 1 Abs. 1 Satz 3 verwendeten Begriff „Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht“. Die Definition geht zurück auf § 3 Abs. 1 FischG-1993 und erfasst u. a. Silos, Rinnen und Fließkanäle.

§ 1 Abs. 5 Satz 2 stellt klar, dass Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht Teil der ordnungsgemäßen Fischwirtschaft sind.

**Zu § 2**

Nach der derzeit geltenden Rechtslage muss der Rechtsunterworfenen zur Feststellung seiner Befugnis mehrere Gesetze befragen (in § 9 FischG-1993 ist die Fischereierlaubnis geregelt, in § 1 FSG-1992 der Fischereischein). § 2 wird daher neu geschaffen, um bereits am Anfang des Entwurfs festzulegen, wer zur Ausübung der Fischerei befugt ist. Zur Ausübung der Fischerei bedarf es kumulativ - § 2 Nr. 1 - eines privatrechtlichen Rechtstitels sowie - § 2 Nr. 2 - einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis. Die privatrechtliche Befugnis hat der Fischereiberechtigte (nach § 4 Abs. 3 der Inhaber oder Pächter eines Fischereirechts) inne, wenn und soweit er sie nicht durch Ausstellung einer Fischereierlaubnis auf einen Dritten überträgt (den Inhaber einer Fischereierlaubnis nach § 6 Satz 1). Die zur Ausübung der Fischerei notwendige öffentlich-rechtliche Erlaubnis ist der Fischereischein.

Eine behördliche Erlaubnis ähnlich dem Wassergesetz für die Ausübung der Fischerei ist nicht erforderlich, da mit den §§ 6 und 7 des Entwurfes eine solche Fischereierlaubnis (siehe § 6) existiert und diese durch den Fischereischein (§ 7) dokumentiert wird. Die privatrechtliche Gestattung bedarf keiner zusätzlichen Erlaubnis im Fischereigesetz.

Die Definition des Gewässers nach dem Landeswassergesetz wurde nicht aufgenommen, weil sie weder den fischereilichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft entspricht, noch die für die Fischerei erforderlichen Regelungen berücksichtigt. Unterhaltungsverpflichtungen für die Wasser- und Bodenverbände für ein ausschließlich zum Zwecke der Fischzucht angelegtes Gewässer ergeben sich aus dem Fischereigesetz nicht.

Der Inhalt des § 2 FischG-1993 „Begriffsbestimmung“, in dem festgelegt wird, welche Tiere als Fische i. S. d. Fischereigesetzes anzusehen sind, findet sich nunmehr in § 3 Abs. 2.

**Zu § 3**

§ 3 basiert auf § 4 FischG-1993.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 wird sprachlich vereinfacht.

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird der Zusatz „soweit dies nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung ... eingeschränkt ist“ gestrichen. Diese Einschränkungen bestehen auch ohne Erwähnung im Gesetz. Denn das zivilrechtliche Fischereirecht wird durch öffentlich-rechtliche Vorschriften im Einzelfall beschränkt oder ganz ausgeschlossen.

§ 3 Abs. 2 definiert den Begriff „Fische“. Vor „Muscheln“ wird das Wort „lebende“ eingefügt, da ansonsten auch das Sammeln von Muschelschalen unter das Fischereigesetz fallen könnte. Nicht aufgenommen wird nach den Worten „und lebende Muscheln“ eine Ergänzung der Fisch-Definition durch „sowie deren Entwicklungsstadien“, da auch ohne diese Ergänzung alle Entwicklungsstadien der Fische, einschließlich der toten und des Laichs, vom Gesetz erfasst werden. Ebenfalls nicht in § 3 aufgenommen wird ein Verweis, demzufolge § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Fischereirecht entsprechend anzuwenden ist. Das Fischereirecht ist auch ohne Verweis im Fischereigesetz von der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst, als „sonstiges Recht“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB vor Verletzungen geschützt und es gewährt die in § 1004 BGB vorgesehenen Abwehransprüche.

§ 3 Abs. 3 basiert auf § 4 Abs. 2 FischG-1993. Aus „dem Gewässer angepassten Fischbestand“ wird „dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestand“, um so die Hegeverpflichtung im Zusammenspiel mit § 2 Abs. 4 deutlicher als bisher auf die heute in Mecklenburg-Vorpommern beheimateten Fische festzulegen. Die Soll-Formulierung des § 4 Abs. 2 Satz 2 FischG-1993 wird durch eine ausdrückliche Festlegung [„Sie (Die Hege) dient ...“] in § 3 Abs. 3 Satz 2 ersetzt. Die Worte „Erhaltung der Gesundheit“ der Fische entfallen, da die Formulierung „Schutz der Fische vor Krankheiten“ auch die Erhaltung der Gesundheit der Fische umfasst.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 FischG-1993 entfällt, da sein Inhalt über die Aufnahme des „dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes“ und dessen Definition in § 2 Abs. 4 bereits miterfasst ist.

§ 3 Abs. 4 definiert den heimischen Fischbestand in Anlehnung an § 10 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 25. März 2002, BGBl. I Nr. 22 S. 1193), der bestimmt: „*Heimische Art (ist) eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wildlebende Tier- und Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten, ...*“.

§ 3 FischG-1993 wird gestrichen. Sein Inhalt findet sich jetzt in veränderter Form in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3.

#### **Zu § 4**

§ 4 basiert auf § 5 FischG-1993. Die Überschrift wird dem Inhalt angepasst.

§ 4 Abs. 1 fasst § 5 Abs. 1 und 2 FischG-1993 zusammen. Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung, mit der keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Die ausdrückliche Benennung von Eigentumsfischereirecht und selbständigem Fischereirecht in den Klammerzusätzen dient der besseren Verständlichkeit. Die Unterscheidung von Eigentumsfischereirecht und selbständigem Fischereirecht liegt - auch ohne ausdrückliche Benennung - bereits dem FischG-1993 zugrunde (vgl. § 5 Abs. 1, 2 FischG-1993).

§ 4 Abs. 2 entspricht inhaltlich § 5 Abs. 3 FischG-1993.

§ 4 Abs. 3 beruht auf § 8 Abs. 3 Satz 1 FischG-1993 und definiert den Begriff „Fischereiberechtigter“. Aus dem Fischereirecht leitet sich die Fischereiberechtigung ab, so dass - anders als nach dem FischG-1993 - nur die Inhaber und Pächter eines Fischereirechts Fischereiberechtigte sind. Der Inhaber einer Fischereierlaubnis ist weder Inhaber noch Pächter eines Fischereirechts; er ist daher nicht Fischereiberechtigter.

„Fischereiausübungsberechtigte“ nach § 4 Abs. 4 sind die Fischereiberechtigten und die Inhaber einer Fischereierlaubnis. Sowohl die Inhaber und Pächter eines Fischereirechts als auch die Fischereierlaubnisinhaber sind Fischereiausübungsberechtigte, da der Inhaber/Pächter eines Fischereirechts dem Fischereierlaubnisinhaber nur einen Teil seines Rechts zur Ausübung überlässt, ihm aber nicht das Recht in seiner Gesamtheit überträgt.

Infolge der im Entwurf neu definierten Begriffe des Fischereiberechtigten und des Fischereiausübungsberechtigten besteht für die Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 2 FischG-1993 kein Bedürfnis mehr.

Die Regelungen des § 5 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 FischG-1993 werden nicht aufrechterhalten (die Regelung des § 5 Abs. 5 Satz 2 FischG-1993 findet sich wieder in § 5 Abs. 4). Die genannten Vorschriften sollten ursprünglich einer weiteren Zersplitterung der Fischereirechte entgegenwirken. Angesichts der fehlenden wirtschaftlichen Bedeutung ist eine solche Regelung nicht mehr erforderlich. Für die Neubegründung selbständiger Fischereirechte gibt es kein praktisches Bedürfnis. Zudem entspricht die Rechtslage nach dem Entwurf eher den Erfordernissen der Fischerei. Sind die Fischereirechte tatsächlich zersplittert, wie bei einigen Fließgewässern, so sind die Eigentümer der Ufergrundstücke Inhaber der Rechte. Wenn in solchen Fällen die Möglichkeit besteht, das Fischereirecht unabhängig vom Grundstück zu erwerben, entspricht dies eher einer ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung des Gewässers als die bestehende Rechtslage.

#### **Zu § 5**

§ 5 Abs. 1 bis 3 basiert auf § 10 FischG-1993, § 5 Abs. 4 auf § 5 Abs. 4 und 5 FischG-1993.

§ 5 Abs. 1 beruht auf § 10 Abs. 1 FischG-1993. Damit die Anzeige der Verpachtung sichergestellt ist und auch zeitnah erfolgt, wird in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Anzeigepflicht dem Verpächter auferlegt und eine Frist von einem Monat bestimmt. Die Behörde, an die die Anzeige zu richten ist, ist nunmehr die obere Fischereibehörde. Dies ergibt sich aus der Auflösung der unteren Fischereibehörden (s. hierzu zu § 23).

In § 5 Abs. 1 Satz 2 wurde statt der Regelung „die Pachtzeit soll mindestens 12 Jahre betragen“ die Formulierung „die Pachtzeit hat mindestens 12 Jahre zu betragen“ aufgenommen. Damit soll der Befürchtung entgegengewirkt werden, dass Kommunen oder Privatpersonen in der Zukunft von einer Jahr um Jahr verlängerten Pacht Gebrauch machen werden. Außerdem soll damit dem Hegegedanken und der Hegeverpflichtung nach dem Fischereigesetz Rechnung getragen werden, da die betroffenen Pächter keine langfristige Sicherheit für die Pacht haben.

Nach der derzeit gültigen Rechtslage kann die obere Fischereibehörde „Ausnahmen zulassen“ (§ 10 Abs. 1 Satz 3 FischG-1993). Diese Ausnahmemöglichkeit soll nur für die Vereinbarung einer kürzeren Pachtzeit bestehen, nicht aber auch das Schriftformerfordernis und die Anzeigepflicht erfassen. Die Möglichkeit der Zulassung einer Ausnahme von der bloßen Ist-Vorschrift zur Mindestdauer der Pachtzeit geht jedoch ins Leere und wird daher gestrichen. Da es in der Vergangenheit nur zwei oder drei Fälle gab, bei denen bekannt wurde, dass die Pachtzeit weniger als 12 Jahre beträgt, ist die vorgenommene Änderung angemessen, zumal durch entsprechende Klauseln im Pachtvertrag Ausstiegsmöglichkeiten vereinbart werden können, wenn bestimmte Ereignisse stattfinden sollten.

§ 5 Abs. 2 entspricht § 10 Abs. 3 FischG-1993. Zur Ersetzung der unteren durch die obere Fischereibehörde s. zu § 23.

§ 5 Abs. 3 entspricht inhaltlich § 10 Abs. 2 FischG-1993. Infolge der geänderten Paragraphenfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), sind die „§§ 571 bis 579“ durch die „§§ 566 bis 567b“ zu ersetzen.

## **Zu § 6**

§ 6 basiert auf § 9 Abs. 1 und 3 FischG-1993.

Nach der Neuregelung der Fischereierlaubnis in § 6 Satz 1 muss jeder, der in einem Binnen- oder Küstengewässer, in dem er nicht fischereiberechtigt ist, die Fischerei ausübt, eine Fischereierlaubnis bei sich führen, die vom Fischereiberechtigten des Gewässers ausgestellt ist. Diese Mitführungspflicht setzt - ohne dass dies ausdrücklich erwähnt werden muss - voraus, dass der die Fischerei Ausübende über eine solche Erlaubnis verfügt.

Von der Formulierung „vom Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereierlaubnis“ sind auch die Fälle umfasst, in denen der Fischereiberechtigte mit Vereinen oder Verbänden eine (Rahmen-)Vereinbarung trifft, der zufolge deren Mitglieder in seinem Gewässer fischen dürfen, ohne dass jedes einzelne Mitglied eine Fischereierlaubnis benötigt. Über den Mitgliedsausweis und eine von dem Verband oder Verein aufgestellte Liste aller Gewässer, in denen solche pauschalen Fischereierlaubnisregelungen bestehen, ist für die Fischereiaufsicht nachvollziehbar, ob der Fischende tatsächlich zu seinem Handeln berechtigt ist.

§ 6 Satz 2 wird neu in den Entwurf aufgenommen. Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der gewerblichen Fischerei unterstützen, üben zwar den Fischfang aus, allerdings nur, um der Person, die sie unterstützen, die Verwertung der gefangenen Fische zu ermöglichen. Die unterstützende Person selbst hat kein unmittelbares eigenes Interesse am Fischfang und benötigt daher keine eigene Fischereierlaubnis (und nach § 7 Abs. 1 Satz 2 auch keinen Fischereischein, s. § 7).

Der Begriff der „Angelberechtigung“ (§ 9 Abs. 3 FischG-1993) wird nicht in den Entwurf übernommen. Der Entwurf verwendet für Küsten- wie für Binnengewässer nur noch einen Begriff, den der „Fischereierlaubnis“.

Weitergehende Regelungen zum Inhalt der Fischereierlaubnis werden nicht getroffen, da die Ausgestaltung der Fischereierlaubnis Sache der Fischereiberechtigten sein soll. Der Inhaber oder Pächter eines Fischereirechtes soll selbständig festlegen dürfen, unter welchen Voraussetzungen er Dritten gestattet, in seinem Gewässer zu fischen.

Eine spezielle Regelung der Erlaubnis zum Fischen in Küstengewässern, wie sie § 9 Abs. 1 FischG-1993 vorsieht, ist überflüssig, da mittlerweile geklärt ist, dass in den Küstengewässern das Fischereirecht dem Land Mecklenburg-Vorpommern zusteht. Wie das Land die von ihm ausgestellten Fischereierlaubnisse inhaltlich ausgestaltet, bleibt ihm ebenso überlassen wie Privaten, die ein Fischereirecht in Binnengewässern innehaben. Die Fischereierlaubnis nach § 6 Satz 1 ist stets, auch wenn sie vom Land ausgestellt wird, eine privatrechtliche Erlaubnis (Gestattung), die nicht mit der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei, dem Fischereischein nach § 7, verwechselt werden darf.

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen aus § 9 Abs. 2 FischG-1993 findet sich in modifizierter Form nunmehr in § 22 Abs. 1 Nr. 3.

§ 6 FischG-1993 („Selbständige Fischereirechte bei Veränderung der Gewässer“) entfällt. Die Regelung des § 6 FischG-1993 stammt aus einer Zeit, in der die Flussfischerei wirtschaftlich bedeutender war als heute. Die natürliche dauerhafte Veränderung fließender Gewässer (Veränderung des Flussbettes) ist ein seltener Ausnahmefall. Beispiele mit fischereirechtlichem Einfluss sind seit Bestehen der Regelung nicht bekannt geworden. Die künstliche Veränderung eines Gewässers kann - abgesehen von Fällen der Enteignung, in denen dem Betroffenen ohnehin eine Entschädigung zustünde - nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgen. Auch hier sind keine Fälle bekannt, in denen § 6 FischG-1993 hätte angewandt werden müssen.

In den wenigen Fällen, in denen künstliche Veränderungen eines Gewässerbettes vorgenommen werden, handelt es sich um Unterhaltungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE 102, S. 74) bietet das Fischereirecht gegenüber den Verkehrsinteressen, denen die Bundeswasserstraßen dienen, kein Recht auf Aufrechterhaltung der natürlichen Verhältnisse (s. ausführlich zu § 19). Aus diesen Gründen steht nach dem Entwurf bei dauerhaften Veränderungen eines Gewässers, unabhängig davon, ob sie auf natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe zurückzuführen sind, das Fischereirecht an dem neu entstandenen Gewässerteil nicht dem Inhaber des selbständigen Fischereirechts, sondern dem Grundstückseigentümer zu. Der Inhaber des selbständigen Fischereirechts behält dieses nach wie vor am „Altarm“ in demselben Umfang, in dem er es vor der Gewässeränderung innehatte. Der Grundstückseigentümer gewinnt ein neues selbständiges Fischereirecht. Dies ist ein gerechter Ausgleich der Interessen von Eigentümer und Fischereirechtsinhaber.

## Zu § 7

§ 7 geht zurück auf die Regelungen der §§ 1 bis 3 FSG-1992.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird in Anlehnung an die übliche Gesetzssystematik zur Regelung erlaubnispflichtiger Tätigkeiten formuliert. Neu aufgenommen wird, dass zum Fischen nur Personen einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 geht aus § 1 Abs. 2 FSG-1992 hervor, beschränkt die Ausnahme vom Erfordernis des Innehabens eines Fischereischeins - insoweit in Parallele zur Regelung des § 6 Satz 2 bezüglich der Fischereierlaubnis - aber auf Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten beim Fischfang unterstützen.

§ 7 Abs. 2 geht hervor aus § 1 Abs. 1 Satz 1 FSG-1992.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass die nach § 7 Abs. 1 zur Ausübung der Fischerei notwendige Erlaubnis durch den Fischereischein erteilt wird.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 geht aus § 1 Abs. 1 Satz 1 FSG-1992 hervor. Die Verpflichtung zur Vorlage des Fischereischeins aus § 1 Abs. 1 Satz 2 FSG-1992 ist nunmehr in § 25 Abs. 3 Nr. 1 enthalten.

In § 7 Abs. 3 wird zur Klarstellung eingefügt, dass der Fischereischein nur auf Antrag erteilt wird.

§ 7 Abs. 3 Nr. 1 greift auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 FSG-1992 zurück. Die Altersgrenze wird beibehalten. Eine Analyse der Prüfungsergebnisse hat nach Einschätzung der Prüfer ergeben, dass 10- 13-jährige Kinder in ihren Prüfungsleistungen gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen nicht schlechter abschneiden. Der Forderung nach Anhebung der Altersgrenze auf 14 oder 16 Jahre, weil jüngere Jugendliche oder Kinder in der Regel nicht genügend Lebenserfahrung hätten, um verantwortungsvoll mit Tieren umgehen zu können, wird nicht entsprochen. Weder die Tierschutzreferenten der Länder noch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft unterstützen diese Forderung. Nach den Erfahrungen der Fischereiverwaltung in den letzten zehn Jahren gibt es in Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren keinen Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen. Entscheidend ist stets, dass ein Angler durch die Vorbereitung auf die Prüfung gelernt hat, sich verantwortungsvoll zu verhalten und dass er sich auch so verhalten will. Nach einer Anhebung der Altersgrenze auf 14 Jahre würden Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres fischen dürfen, ohne dass sie zuvor durch eine Fischereischeinprüfung ihre Kenntnisse im Umgang mit den Fischen und der Natur nachweisen müssten.

Eine Differenzierung der Prüfungsgebühren für Jugendliche unter 14 und über 14 Jahren wurde nicht aufgenommen, da Prüfungsgebühren nicht im Gesetz, sondern in der Kostenverordnung festgelegt werden. Eine Differenzierung der Prüfungsgebühren ist zwar denkbar, jedoch werden diese nicht willkürlich, sondern nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand festgelegt.

Die Lösung des Entwurfs vermeidet auch die Einführung eines Kinderfischereischeins, der erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich brächte und dessen Kosten im Ergebnis auf alle die Fischerei Ausübenden umgelegt werden müssten. Es bleibt hingegen wie bisher möglich, im Wege des Ermessens auch jüngeren Kindern den Fischereischein zu erteilen, wenn sie die Fischereischeinprüfung bestanden haben und auch sonst keine Bedenken gegen ihre Eignung zur Fischerei vorliegen.

Infolge der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 entfällt die Vorschrift des § 1 Abs. 3 FSG-1992.

§ 7 Abs. 3 Nr. 2 geht zurück auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 FSG-1992. Die Erteilung eines Fischereischeins von einer Fischereischeinprüfung wird von „§ 8“ abhängig gemacht, um auszuschließen, dass eine nicht durch dieses Gesetz nominierte Fischereischeinprüfung Grundlage zur Erteilung des Fischereischeins sein kann.

Weiterhin ergänzt wird § 7 Abs. 3 Nr. 2 um die Wendung „oder von ihr befreit ist“. Befreit von der Pflicht zur Ablegung der Fischereischeinprüfung sind die in § 8 Abs. 2 genannten Personen (Fischwirte, gleichwertig Ausgebildete und Auszubildende sowie an Hochschulen und Fachhochschulen fischereilich Ausgebildete). Diesen Personen ist der Fischereischein auch ohne Prüfung zu erteilen, da sie die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen ihrer Ausbildung erworben haben oder gerade erwerben.

§ 7 Abs. 3 Nr. 3 entspricht inhaltlich § 3 Abs. 1 Nr. 3 FSG-1992.

§ 2 FSG-1992 kann entfallen. Da in § 7 keine Einschränkung enthalten ist, wird die durch den Fischereischein erteilte Erlaubnis ohne Weiteres auf Lebenszeit erteilt. Die derzeit in § 3 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereischeingesetzes - DVO-FSG-1992 - vom 8. September 1992 (GVOBl. M-V S. 565), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 574), geregelte Gültigkeitsdauer des Fischereischeins ist von der Erteilung der Erlaubnis auf Lebenszeit unabhängig.

§ 7 Abs. 4 geht zurück auf § 3 Abs. 2 FSG-1992, § 7 Abs. 5 auf § 3 Abs. 3 FSG-1992.

§ 7 Abs. 6 entspricht § 3 Abs. 5 FSG-1992.

§ 3 Abs. 4 FSG-1992 wird gestrichen, da die Regelung des § 7 Abs. 6 der Fischereibehörde ausreichende Möglichkeiten für die Entziehung des Fischereischeins bietet. Ohnehin werden der Fischereibehörde in der Praxis noch nicht abgeschlossene Verfahren wegen Verstoßes gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften nur dann bekannt, wenn der Antragsteller diese Angaben freiwillig macht.

Die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 7 zu Gunsten von behinderten und kranken Personen wird aufgrund von Anregungen von Bürgern neu geschaffen. Die Möglichkeit einer Befreiung von der Fischereischeinpflicht ist vertretbar, da es sich um relativ wenige Fälle handelt und die Beachtung fischerei- und tierschutzrechtlicher Vorschriften durch die qualifizierte Aufsichtsperson sichergestellt ist. Der Nachweis der Schwerbehinderung oder das amtsärztliche Attest sind beim Angeln mitzuführen.

Neu eingefügt wird auch § 7 Abs. 8, der die Regelung des § 2 Abs. 1 DVO-FSG-1992 in das Fischereigesetz überführt. Fischereischeine, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland von einer staatlichen Stelle erteilt oder anerkannt sind, werden dem Fischereischein nach dem Fischereigesetz gleichgestellt, so lange der Inhaber seinen Hauptwohnsitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern hat. Wer durch einen derartigen Fischereischein seine fischkundlichen Kenntnisse nachweisen kann, soll nicht erneut einen Fischereischein beantragen müssen. Der Hinweis auf die staatliche Erteilung oder Anerkennung des Fischereischeins erfolgt, damit nicht auch von Privaten außerhalb staatlicher Beauftragung ausgestellte „Fischereischeine“ dem Fischereischein nach § 7 Abs. 2 gleichstehen.

Die Gleichsetzung von Fischereischeinen anderer Bundesländer mit dem Fischereischein Mecklenburg-Vorpommerns wurde von deren Gültigkeit abhängig gemacht. Dieser Zusatz verweist auf die Notwendigkeit, die jährliche Fischereiabgabemarke bezahlen und durch eine entsprechende Marke dokumentieren zu müssen.

**Zu § 8**

§ 8 Abs. 1 geht aus § 4 Abs. 1 FSG-1992 hervor. Die dortige Auflistung wird gestrafft und übersichtlicher gestaltet. Mit Hilfe der Formulierung „sowie über ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der fischerei-, tierschutz- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften, verfügt“ wird der Rahmen für die genaue Festlegung der zu beherrschenden Rechtsvorschriften in der aufgrund von § 10 Abs. 2 zu erlassenden Prüfungsordnung vorgegeben, innerhalb dieses Rahmens verbleibt dem Verordnungsgeber ein gewisser Spielraum.

§ 8 Abs. 2 beruht auf § 4 Abs. 2 FSG-1992.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 entspricht inhaltlich § 4 Abs. 2 Nr. 1 FSG-1992 und befreit Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung zum Fischwirt oder über eine gleichwertige Berufsausbildung verfügen oder sich in einer Ausbildung zum Fischwirt oder in einer gleichwertigen Ausbildung befinden, von der Fischereischeinprüfung.

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 erweitert die Befreiung von der Pflicht zur Ablegung der Fischereischeinprüfung auf Personen, die über eine abgeschlossene fischereiliche Fachhochschul- oder Hochschulausbildung verfügen. Auch dieser Personenkreis ist nach der Ausbildung mit den Inhalten, die durch die Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung vermittelt werden, vertraut. Gedacht ist hier insbesondere an Diplomagraringenieure, Fischereibiologen sowie Fischereingenieure.

§ 8 Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen.

Nicht in den Entwurf aufgenommen werden die Regelungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 FSG-1992. Personen, die einen in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellten Fischereischein besitzen, und ihren ständigen Wohnsitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, werden nicht nur von der Fischereischeinprüfung befreit (sie müssten sonst dennoch einen Fischereischein beantragen), vielmehr wird ihr Fischereischein durch § 7 Abs. 8 dem Fischereischein nach dem Fischereigesetz gleichgestellt.

Auch die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 FSG-1992 wird nicht übernommen. Bei Personen, die die Raubfischqualifikation des Anglerverbandes der DDR vor dem 3. Oktober 1990 erworben und bis heute keinen Fischereischein beantragt haben, ist infolge des langen Zeitablaufs nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass die zur Fischerei erforderlichen Kenntnisse auch heute noch vorhanden sind, so dass die Pflicht zur Fischereischeinprüfung gerechtfertigt erscheint.

Die Regelung des § 4 Abs. 4 FSG-1992 entfällt, da aufgrund der Ermächtigung des § 10 Abs. 2 das Verfahren und damit auch die Zuständigkeit für die Fischereischeinprüfung durch Rechtsverordnung geregelt werden kann.

§ 4 Abs. 3 FSG-1992 wird als Absatz 2 in § 10 eingefügt, um die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsvorschriften zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe an einer Stelle zu bündeln.

**Zu § 9**

§ 9 beruht auf § 5 FSG-1992 sowie auf § 7 Abs. 1, 3 und 4 DVO-FSG-1992.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 geht aus § 5 Abs. 1 FischG-1993 hervor. Die Worte „den Fischfang“ werden durch die Worte „die Fischerei“ ersetzt, um die Terminologie an § 1 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geht auf § 5 Abs. 2 FSG-1992 zurück. Zur Förderung des Tourismus werden nunmehr auch die Inhaber eines von einer staatlichen Stelle erteilten oder anerkannten ausländischen Fischereischeins von der Fischereiabgabe befreit. Für die Inhaber eines Fischereischeins eines anderen Bundeslandes wird klar gestellt, dass diese zusätzlich eine in diesem Bundesland eventuell bestehende Abgabepflicht erfüllt haben müssen. Denn es gibt Bundesländer, die keine Fischereiabgabe kennen, und solche, in denen die jährliche Entrichtung einer Fischereiabgabe vorgeschrieben ist. Inhaber eines Fischereischeins eines der zuerst genannten Länder sind stets, Inhaber eines Fischereischeins der zuletzt genannten Länder nur dann von der Abgabe befreit, wenn sie in ihrem Heimat-Bundesland die Fischereiabgabe bereits entrichtet haben. Ansonsten ist zur Ausübung der Fischerei in Mecklenburg-Vorpommern die hiesige Fischereiabgabe zu entrichten.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird neu eingefügt. Diejenigen, die der Fischereischeinpflicht nicht unterliegen (z. B. Kinder unter zehn Jahren) oder von ihr nach § 7 Abs. 7 Satz 1 befreit sind (behinderte oder kranke Menschen) sollen die Fischerei ohne Entrichtung der Fischereiabgabe ausüben dürfen.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 nimmt § 5 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 FSG-1992 in sich auf. Die Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung, in der die konkrete Höhe der Abgabe festgelegt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 1 FSG-1992), findet sich in § 10 Abs. 1 Nr. 4. Die in dieser Rechtsverordnung mindestens festzusetzende Gebühr wird von fünf auf sechs Euro erhöht.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 ersetzt § 7 Abs. 1, 3 und 4 DVO-FSG-1992.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 entspricht § 6 Abs. 1 FSG-1992, § 9 Abs. 3 Satz 2 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 1 FSG-1992. Die Worte „nach Abzug der Bearbeitungskosten“ werden ersetzt durch das Wort „vorrangig“. Damit wird erreicht, dass auch zukünftig der überwiegende Teil der Fischereiabgabe für die Förderung der Fischerei und zum Schutz der Gewässer eingesetzt wird. Die Worte „nach pflichtgemäßem Ermessen“ werden gestrichen, da die oberste Fischereibehörde stets so zu handeln hat.

Die Aufzählung des § 6 Abs. 2 Satz 2 FSG-1992 entfällt, da ihr durch die Formulierung „insbesondere“ ohnehin nur Indizcharakter für die Mittelverwendung zukommt. Die Festlegung der Mittelverwendung wird in § 9 Abs. 3 Satz 2 am Ende ergänzt um die Worte „und zur Pflege der Gewässer“. Diese Ergänzung nimmt den Gedanken der Hege auch an dieser Stelle auf (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3). „Gewässer“ wird hier im weitesten Sinne verstanden, etwa in der Bedeutung „Gewässerökosysteme“.

**Zu § 10**

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 übernimmt die Regelung des § 7 Nr. 1 FSG-1992 und ergänzt sie um die Wendung „sowie dessen Registrierung“, um zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls eine zentrale Registrierung der Fischereischeine einführen zu können. Neu aufgenommen wird die ausdrückliche Ermächtigung auch zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung und Registrierung des Fischereischeins.

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 geht aus § 7 Nr. 3 und Nr. 4 FSG-1992 hervor.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 entspricht inhaltlich § 7 Nr. 7 FSG-1992.

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 fasst § 5 Abs. 3 Satz 1, § 7 Nr. 5 und Nr. 6 FSG-1992 zusammen. § 7 Nr. 6 Halbsatz 2 FSG-1992 entfällt infolge der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2. Auch § 7 Nr. 6 Halbsatz 3 FSG-1992 fällt weg. Die Vorschrift beruht auf einem Redaktionsversehen. In § 7 Nr. 6 Halbsatz 3 FSG-1992 sollte geregelt werden: „ein Teil der Abgabe kann den *Ausgabebehörden* als Bearbeitungsentgelt belassen werden“. Aufgrund dieser - gewollten - Regelung ist bereits die Vorschrift des § 6 Abs. 2 DVO-FSG-1992 geschaffen worden. Für diese Vorschrift genügt jedoch die Ermächtigung in § 10 Abs. 1 Nr. 4. Neu aufgenommen wird die ausdrückliche Ermächtigung auch zur Regelung der Zuständigkeit für die Erhebung der Fischereiabgabe.

§ 10 Abs. 2 geht aus § 4 Abs. 3 FSG-1992 hervor. Die Worte „in Abstimmung mit den Verbänden“ werden gestrichen, da nach § 16 Abs. 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II, Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung, Mecklenburg-Vorpommern (GGO II), Bekanntmachung des Innenministeriums vom 11. Dezember 1996, vor dem Erlass von Rechtsvorschriften ohnehin eine Verbandsanhörung vorgeschrieben ist. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 4 Abs. 3 FSG-1992. Lediglich das Wort „Anforderungen“ wird gestrichen, da die an die Prüflinge zu stellenden Anforderungen bereits über die Begriffe „Prüfungsverfahren“ und „Prüfungsgebiete“ erfasst werden. Neu aufgenommen wird die ausdrückliche Ermächtigung auch zur Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfung.

§ 7 Nr. 2 FSG-1992 wird gestrichen, da die „Zuständigkeit für die Fischereischeinprüfung“ aufgrund der Ermächtigung zur Regelung des Prüfungsverfahrens in die Rechtsverordnung aufgenommen werden kann.

**Zu § 11**

§ 11 geht zurück auf §§ 11, 32 Abs. 1 Satz 1 FischG-1993 und regelt zu Beginn des vierten Abschnitts „Fischereiausübung“ in einer Vorschrift, wer welche (fangbereiten) Fanggeräte mitführen und verwenden darf.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 trifft die grundlegende Aussage, dass die Fischerei grundsätzlich mit der Handangel oder der Köderfischsenke auszuüben ist. Damit wird zum einen die negative Formulierung des § 11 Abs. 1 Satz 1 FischG-1993 („Für die Verwendung von Fanggeräten außer der Handangel bedarf es ...“) ins Positive gewendet: Sofern der die Fischerei Ausübende nicht über eine spezielle, fischereiliche Ausbildung verfügt, darf er sich nur der Handangel und der Köderfischsenke bedienen.

Zum anderen wird die Befugnis zur Verwendung der Köderfischsenke zum Fangen von Köderfischen nunmehr jedermann eingeräumt, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Die gefangenen Köderfische sind vor ihrem Einsatz als Köder zu töten (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 2).

§ 11 Abs. 1 Satz 2 legt den Begriff der Köderfischsenke im Sinne des Gesetzes fest, um all zu große Köderfischsenken von der allgemeinen, jedermann erlaubten Verwendung auszunehmen. Der Einsatz von Köderfischsenken mit Netzmaßen von mehr als 1,20 Meter mal 1,20 Meter soll auch weiterhin nur dem in § 11 Abs. 2 privilegierten Personenkreis vorbehalten sein.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 legt - in Anlehnung an die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 FischG-1993 betreffend die Köderfischsenke - fest, dass nur Berufsfischer und gleichwertig Ausgebildete andere Fanggeräte als die Handangel und die Köderfischsenke verwenden dürfen.

Auf Antrag kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen zur Verwendung anderer Fanggeräte außer der Handangel für wissenschaftliche Zwecke zulassen. Die damit verbundene Einzelfallprüfung für die zeitlich befristete Fischereiausübung gibt hinreichend Aufschluss über die fachliche Qualifikation der Antragsteller.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 entspricht inhaltlich § 11 Abs. 3 FischG-1993. Die Worte „wenn die Verwendung von Fanggeräten außer der Handangel ... (erforderlich ist)“ werden ersetzt durch die Worte „wenn die Verwendung anderer Fanggeräte ... (erforderlich ist)“. Zur Klarstellung wird das Erfordernis eines Antrags für die Zulassung einer Ausnahme aufgenommen und das Wort „insbesondere“ gestrichen.

§ 11 Abs. 2 räumt dem in § 11 Abs. 2 Satz 1 privilegierten Personenkreis auch die Befugnis zur Elektrofischerei ein, sofern die zusätzliche Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Satz 3, Mitführen einer Bestätigung über die Funktionstüchtigkeit des verwendeten Gerätes, vorliegt. Es hat sich in den vergangenen Jahren herausgestellt, dass die Elektrofischerei eine im Vergleich zu zahlreichen anderen Fangmethoden schonendere Methode des Fischfangs ist, wenn der Anwender über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und ein funktionstüchtiges Fanggerät benutzt.

§ 11 Abs. 3 entspricht inhaltlich § 11 Abs. 2 FischG-1993.

Nach § 11 Abs. 4 gilt auch das Mitführen fangbereiter Fanggeräte an und auf einem Gewässer als Ausübung der Fischerei. Jeder, der fangbereite Geräte mitführt, muss Fischereiberechtigter oder Inhaber einer Fischereierlaubnis sein und einen Fischereischein innehaben (vgl. § 2). Von § 11 Abs. 4 ist das Verbot des § 32 Abs. 1 Satz 1 FischG-1993 miterfasst.

## **Zu § 12**

In der Vorschrift des § 12 werden die Regelungen der §§ 15 („Verbote zum Schutz der Fischbestände“), 17 („Verbot bestimmter Fangmethoden“) und 32 Abs. 1 Satz 2 FischG-1993 unter der neuen Überschrift „Verbote“ zusammengefasst.

In § 12 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Hinweis auf „sonstige Vorschriften“ aus § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 FischG-1993 gestrichen. Diese gelten ohnehin.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst. Nunmehr regelt eine einzige Vorschrift, welche Gegenstände, Stoffe, Mittel, Methoden und Verfahren beim Fischen verboten sind und an und auf Gewässern nicht zur Anwendung mitgeführt werden dürfen. Das Verbot des Anwendens geht aus § 17 FischG-1993 hervor; das Verbot des Mitführens nimmt das Verbot des § 32 Abs. 1 Satz 2 FischG-1993 ohne inhaltliche Änderungen auf und passt es an.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 fasst § 17 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 FischG-1993 zusammen.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 FischG-1993 identisch.

Das Verbot der Verwendung betäubender Mittel und Verfahren findet sich nunmehr in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Die Ergänzung „mit Ausnahme der erlaubten Elektrofischerei“ wird eingefügt, weil die Elektrofischerei ein betäubendes Verfahren ist, aus den zu § 11 genannten Gründen aber unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sein soll.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 übernimmt die Formulierung des § 17 Abs. 1 Nr. 4 FischG-1993 mit Ausnahme der Mittel und Verfahren, die geeignet sind, Fische zu betäuben.

Das Verbot des Schleppangelns aus § 17 Abs. 1 Nr. 6 FischG-1993 wird gestrichen. Im Bereich der Binnen- wie der Küstenfischerei können Konflikte zwischen Geräten der Berufsfischer und der Angler auch ohne gesetzliches Verbot gelöst werden. Im Übrigen bleibt es dem Eigentümer eines Gewässers unbenommen, in dem ihm gehörenden Gewässer ein Verbot des Schleppangelns auszusprechen.

Infolge der Regelung zur Elektrofischerei in § 11 Abs. 2 und 3 kann auch § 17 Abs. 3 FischG-1993 entfallen.

Die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 für wissenschaftliche Zwecke entspricht inhaltlich § 17 Abs. 2 FischG-1993. Zuständig ist nunmehr anstelle der obersten die obere Fischereibehörde. Zur Klarstellung wird das Antragsverfahren aufgenommen.

§ 12 Abs. 2 beruht auf § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 FischG-1993.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 geht auf § 15 Abs. 1 Nr. 3 FischG-1993 zurück. Wettfischen soll grundsätzlich verboten sein und erfasst als Unterfall auch das Wettangeln.

Die Definition des Wettfischens findet sich in § 12 Abs. 2 Satz 2. So genannte wettbewerbsähnliche Veranstaltungen, bei denen Fische nicht allein aus sportlichem Ehrgeiz gefangen werden, sondern die auf die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische oder auf die Hege gerichtet sind, werden nicht verboten. Sinnvoll verwertet wird der Fisch durch die Verwendung als Nahrungsmittel für den Menschen, als Tierfutter oder durch die Verarbeitung zu Fischmehl, oder als Köderfisch, weil der Fang eines größeren Fisches mit einem kleineren auf dem natürlichen Verhalten von Raubfischen beruht.

Die Verfütterung von Fischen als Tierfutter an Wiederkäuer oder andere Warmblüter ist seit der BSE-Krise bundesweit verboten.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, das Verbot der Verwendung lebender Köderfische, entspricht § 15 Abs. 1 Nr. 2 FischG-1993. Die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 2 Satz 3 entspricht inhaltlich § 15 Abs. 2 FischG-1993. Als zuständige Behörde wird die obere Fischereibehörde bestimmt. Zur Klarstellung wird das Antragsverfahren in den Gesetzestext aufgenommen.

Die Regelung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 FischG-1993 wird nicht in den Entwurf übernommen. Mit § 17 des Tierschutzgesetzes - TierSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) ist bereits eine vergleichbare Regelung vorhanden. Dort heißt es: *„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder 2. einem Wirbeltier a. aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b. länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.“*

Auch § 15 Abs. 1 Nr. 4 FischG-1993 entfällt. Ein generelles Verbot der Lebendhaltung gefangener Fische ist nicht erforderlich, da eine schonende und artgerechte Behandlung der lebend gehaltenen Fische bereits durch die Vorschriften der Tierschutzschlacht-Verordnung (Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung - TierSchlV -, vom 3. März 1997, BGBl. I S. 405, geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 25. November 1999, BGBl. I S. 2392) sichergestellt wird. In § 10 TierSchlV heißt es: *„(1) Lebende Speisefische dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Unverträgliche Fische müssen voneinander getrennt gehalten werden. Den Wasserqualitäts-, Temperatur- und Lichtansprüchen der einzelnen Arten ist Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen ein ausreichender Wasseraustausch und eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein. (2) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. Tote Fische sind unverzüglich aus dem Behälter zu entfernen.“* § 7 Abs. 6 TierSchlV bestimmt: *„(1) Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Soweit notwendig, sind Tiere unverzüglich abzusondern oder zu töten.“*

§ 12 Abs. 3 Satz 1 geht zurück auf § 15 Abs. 1 Nr. 5 FischG-1993 und formuliert die an den so genannten Angelzirkus zu stellenden Anforderungen neu. Alleiniges Kriterium der Zulässigkeit ist nunmehr die artgerechte Haltung der Fische. Damit wird dem Schutz der Fische besser Rechnung getragen. Von artgerechter Haltung ist in § 15 Abs. 1 Nr. 5 FischG-1993 nicht die Rede und in der Praxis konnte bei einer Überprüfung von Anlagen der fraglichen Art nicht nachvollzogen werden, ob zwischen Besatz und Wiederfang ein Zeitraum von mindestens vier Wochen vergangen war. Die Beschränkung auf ablassbare Teiche (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 2 FischG-1993) wird zum besseren Schutz der Fische aufgegeben, da es sich nicht in allen bekannt gewordenen Fällen um (ablassbare) Teiche handelte, sondern zum Teil auch um Gräben, in denen Fische gehalten wurden.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 schafft eine neue Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit die Voraussetzungen, die an eine artgerechte Haltung zu stellen sind, genauer bestimmt werden können.

### **Zu § 13**

§ 13 geht zurück auf § 14 FischG-1993.

§ 13 Abs. 1 gewährleistet, dass die traditionelle Fischerei auch in den Nationalparks und den Naturschutzgebieten weiterbetrieben werden kann, weil sie in der Regel nicht mit dem Schutzzweck der Parke oder Schutzgebiete kollidiert.

§ 13 Abs. 2 entspricht § 14 Abs. 2 FischG-1993.

Für die Regelung des § 13 FischG-1993 („Muschelfischerei und Muschelproduktion“) besteht kein Bedürfnis mehr. 1991/1992 und 1996 gab es Versuche privater Unternehmen und des Instituts für Fischerei der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei, Muscheln zu fischen. Die Versuche ließen jedoch keine Rentabilität erkennen. Für die Muschelfischerei oder das Anlegen von Kulturen wäre ohnehin die Zustimmung des Landes erforderlich, weil dem Land das Fischereirecht in den Küstengewässern zusteht.

#### **Zu § 14**

§ 14 geht zurück auf § 12 FischG-1993.

Während § 12 Satz 1 FischG-1993 die Kennzeichnung nur in Küstengewässern regelt, legt der neu geschaffene § 14 Abs. 1 die Kennzeichnungspflicht für Fanggeräte - mit Ausnahme von Handangeln und Köderfischsenken - auch für die Binnengewässer fest, um der Fischereiaufsicht auch dort die Identifizierung nicht erlaubter Fanggeräte zu ermöglichen.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 entspricht hinsichtlich der Fischereifahrzeuge und Fischbehälter § 12 FischG-1993.

In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden zur Klarstellung die Worte „und die Zuteilung des Kennzeichens“ aufgenommen. Die obere Fischereibehörde registriert die Fischereifahrzeuge nicht nur, sondern teilt diesen auch die Kennzeichen zu [vgl. § 21 Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung - KüFVO M-V - vom 31. Januar 2003 (GVOBl. M-V S. 134)].

#### **Zu § 15**

§ 15 geht zurück auf §§ 26 und 27 FischG-1993.

§ 15 Abs. 1 geht aus § 26 Abs. 2, 3 Satz 1 FischG-1993 hervor. Die oberste Fischereibehörde kann nunmehr durch Rechtsverordnung zusammenhängende Abschnitte von Gewässern zu Fischereibezirken erklären, wenn dies aus Gründen der Hege erforderlich ist. So bilden Fischereibezirke etwa die Grundlage für die Bewirtschaftung der inneren Küstengewässer (s. §§ 3, 24 KüFVO). Im Übrigen besteht kein Bedürfnis für die Festlegung von Hegegemeinschaften.

§ 15 Abs. 2 geht zurück auf § 27 Abs. 1 FischG-1993. In den Binnengewässern gibt es kaum Gewässer, auf denen mehrere Berufsfischer gleichzeitig wirtschaften. In den vergangenen zehn Jahren gab es nur einen Fall, in dem sich die Fischer erst dann über die notwendigen Hegemaßnahmen verständigt haben, als die obere Fischereibehörde damit drohte, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen. Für diese seltenen Fälle reicht die in § 15 Abs. 2 getroffene Regelung aus.

Die Regelungen des § 26 Abs. 3 Satz 2 (Pflicht zur jährlichen Vorlage eines Hegeplans) und des § 27 Abs. 2 FischG-1993 (Auskunftspflicht der Hegegemeinschaft) sind neben den Rechten der Behörde aus § 15 Abs. 2 nicht notwendig und können daher entfallen.

Auch die Regelung des § 26 Abs. 1 FischG-1993 wird nicht übernommen. Wollen sich mehrere Fischereiberechtigte für Zwecke der Hege zusammenschließen, so können sie dies auch ohne gesetzliche Regelung tun. Dass die Aufgabe eines solchen Zusammenschlusses die Hege ist, versteht sich von selbst.

## Zu § 16

§ 16 geht auf § 7 FischG-1993 zurück.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden sprachlich vereinfacht.

In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden „Schiffsanlagen, Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige (Bauwerke)“ gestrichen. Alle diese Beispiele unterfallen dem Begriff der „Bauwerke“ und müssen nicht einzeln aufgeführt werden. Ergänzt wird § 16 Abs. 1 Satz 1 am Ende um „und öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen“. Diese Formulierung ersetzt § 7 Abs. 1 Satz 3 FischG-1993, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung erfolgt. Dem öffentlich-rechtlichen Betretungsrecht des § 16 Abs. 1 Satz 1 können nur öffentlich-, nicht aber privatrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 fasst den Regelungsgehalt des § 7 Abs. 1 Satz 2 FischG-1993 zusammen. Auch hier ergeben sich keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen. Der Begriff der „gewerblichen Anlagen“ umfasst auch „Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung“.

Aus § 16 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Satz 1 ergibt sich, dass Campingplätze nur betreten werden dürfen, soweit der gewöhnliche Betrieb es zulässt, es zur Ausübung der Fischerei - also zum Beispiel zum Ansitz auf eine bestimmte Fischart - erforderlich und eine Beeinträchtigung der Betriebsabläufe durch das Angeln nicht zu erwarten ist. Damit sind sowohl die Sicherheit der Campinggäste als auch der Betrieb des Campingplatzes geschützt. Insbesondere sollen zusätzliche Kosten und Zeitaufwand für den Betreiber vermieden werden.

Ebenfalls neu aufgenommen wird die Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 4, die ausdrücklich klarstellt, dass der Betretungsberechtigte Schäden zu vermeiden hat. Mit dieser Pflicht des Betretenden korrespondiert das Recht des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten, schon vor Entstehung eines Schadens eine Beeinträchtigung seines Eigentums oder seines Nutzungsrechts abzuwehren.

§ 16 Abs. 2 wird sprachlich vereinfacht und entspricht weitgehend § 7 Abs. 3 FischG-1993. Änderungen ergeben sich nur dahin gehend, dass die Entschädigung nunmehr stets durch den Fischereiausübungsberechtigten zu leisten ist, auch wenn einer seiner Helfer den Schaden verursacht hat. Die Identität des Fischereiausübungsberechtigten ist in der Regel leichter festzustellen als die seiner Helfer. Daher soll der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte stets auf diesen zugreifen können. Es ist dann Sache des Fischereiausübungsberechtigten, nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften bei seinen Helfern Regress zu nehmen.

§ 7 Abs. 2 FischG-1993 wird gestrichen. Stehen dem Betretungsrecht (öffentlich-rechtliche) Rechtsvorschriften entgegen, so kann der Eigentümer oder die zuständige Ordnungsbehörde gegen das rechtswidrige Betreten vorgehen. Auch ist in der Praxis kein Fall bekannt, in dem die Fischereibehörde nach § 7 Abs. 2 FischG-1993 hätte eingreifen müssen.

Auch § 7 Abs. 4 FischG-1993 entfällt. Der Verweis ist infolge der Einräumung des umfangreichen Betretungsrechts des § 16 Abs. 1 Satz 1 nicht mehr erforderlich. Fälle aus der Praxis, in denen § 7 Abs. 4 FischG-1993 angewandt worden wäre, sind nicht bekannt.

### **Zu § 17**

§ 17 geht aus § 8 Abs. 4 FischG-1993 hervor.

In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zeitweilig“ eingefügt, um klarzustellen, dass nicht Fälle der dauernden Veränderung eines Gewässers, wie sie in § 6 FischG-1993 - der nach dem Entwurf entfällt (s. hierzu zu § 6) - erfasst sind, sondern nur solche einer vorübergehenden Überflutung geregelt werden. Die Worte „befugt, ... zu fischen“ werden zur Angleichung an den neuen § 1 Abs. 1 Satz 1 ersetzt durch „befugt, ... die Fischerei auszuüben“.

§ 17 Abs. 1 Satz 2 wird aus denselben Gründen eingefügt wie § 16 Abs. 1 Satz 4. Die Ergänzung stellt ausdrücklich klar, dass der Fischende Schäden zu vermeiden hat. Mit dieser Pflicht korrespondiert ein entsprechendes Recht des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten, schon vor Entstehung eines Schadens eine Beeinträchtigung seines Eigentums bzw. seines Nutzungsrechts abzuwehren.

§ 17 Abs. 2 wird neu eingefügt, um das Recht zur Fischerei auf überfluteten Grundstücken in seiner Gesamtheit ebenso zu regeln wie das Betretungsrecht nach § 16. Beide Rechte gewähren zur Ausübung der Fischerei bestimmte Rechte auf fremden Grundstücken und sind daher vergleichbar auszugestalten: Wer von fremden Grundstücken aus (§ 16) oder auf fremden Grundstücken (§ 17) die Fischerei ausübt, hat Schäden zu vermeiden (§ 16 Abs. 1 Satz 4 und § 17 Abs. 1 Satz 2) und dennoch entstandene Schäden zu ersetzen (§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2).

§ 8 Abs. 1 FischG-1993 findet sich wieder in § 3 Abs. 3; § 8 Abs. 2 FischG-1993 wird in § 3 Abs. 1 Nr. 1 mitberücksichtigt und § 8 Abs. 3 FischG-1993 findet sich wieder in § 4 Abs. 3 und 4.

### **Zu § 18**

§ 18 entspricht mit kleineren Veränderungen § 16 FischG-1993.

In § 18 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „besonders geeignet sind“ durch „dienen“ ersetzt. Es sollen nur solche Gewässerteile geschützt werden können, die den Fischen auch tatsächlich als Winterlager dienen.

In § 18 Abs. 2 wird zur Klarstellung das Wort „und“ zwischen „Schonmaßnahmen“ und „den Schonbezirk“ durch das Wort „oder“ ersetzt. Es sollen nicht nur Handlungen, die kumulativ sowohl die Ziele der Schonmaßnahmen als auch den Schonbezirk gefährden oder beeinträchtigen können, verboten werden können, sondern alle Handlungen, die nur eines der genannten Schutzgüter gefährden oder beeinträchtigen können.

In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird die Zuständigkeit der oberen Fischereibehörde auf alle Gewässer erstreckt. Die Worte „durch geeignete beschriftete Zeichen“ werden durch „Zeichen oder Tonnen“ ersetzt.

§ 18 Abs. 3 Satz 2 wird klarer gefasst. „Ufergrundstücke“ wird durch die Wendung „Grundstücke in Ufernähe“ ersetzt, damit auch hier Zeichen aufgestellt werden können, wenn sie von dort besser zu sehen sind.

§ 16 Abs. 4 FischG-1993 ist heute nicht mehr notwendig und entfällt daher.

§ 18 FischG-1993 („Unterhaltungsmaßnahmen in Fischereigewässern“) wird gestrichen. Gemäß § 61 Abs. 5 LWaG ist bei der Unterhaltung von Gewässern ohnehin auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen: *„Bei der Unterhaltung der Gewässer ist der besonderen Bedeutung ... der Fischerei ... Rechnung zu tragen.“*

## **Zu § 19**

§ 19 basiert auf § 19 FischG-1993.

§ 19 Satz 1 entspricht inhaltlich § 19 Abs. 1 Satz 1 FischG-1993. Zur Klarstellung wurde die bisherige Regelung „Stand der Technik“ durch die Worte „nach dem neuesten Stand der Technik“ ersetzt.

Neu eingefügt wird § 19 Satz 2, um den Erbauern bzw. Betreibern der in § 19 Satz 1 genannten Anlagen keine nicht zumutbaren technischen und finanziellen Verpflichtungen aufzuerlegen.

Das Erfordernis aus § 19 Abs. 1 Satz 2 FischG-1993, die Fischereibehörden in einem Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Anlage zu beteiligen, wird gestrichen. Die Fischereibehörden sind bei einer Beeinträchtigung fischereilicher Belange im Genehmigungsverfahren ohnehin zu beteiligen. Die Anregung, der zufolge die Errichtung der Anlagen der Zustimmung der Fischereiberechtigten bedürft hätte, wird nicht aufgegriffen. Ein Zustimmungserfordernis würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht des Erbauers bzw. Betreibers der Anlage darstellen. Hinzu kommt, dass nach Art. 14 Abs. 2 GG auch das Fischereirecht sozialen Bindungen unterliegt und dem Wohl der Allgemeinheit, hier in Gestalt von Anlagen zur Wasserkraftnutzung, dienen soll. Ein Zustimmungserfordernis, mit Hilfe dessen der Fischereiberechtigte den Bau der Anlage verhindern könnte, ist nicht notwendig, da die Interessen der Fischereiberechtigten im Genehmigungsverfahren im Wege der Anhörung der Fischereibehörden berücksichtigt werden. Die Worte „Eindringen in den Einlauf“ werden ersetzt durch „das Eindringen von Fischen“. Dieser Begriff erfasst sowohl das Eindringen in den Ein- wie auch in den Abfluss.

Nach „geeignete Vorrichtungen“ werden die Worte „entsprechend dem Stand der Technik“ gestrichen. Entscheidend ist, dass die Vorrichtungen das Eindringen der Fische verhindern, hierzu müssen sie zu diesem Zweck geeignet sein.

§ 19 Abs. 2 und 3 FischG-1993 entfallen. Im Genehmigungsverfahren ist die Fischereibehörde ohnehin zu beteiligen, sofern fischereiliche Belange betroffen sind. Wird der Fischbestand durch Anlagen nach § 19 geschädigt, bestehen die allgemeinen zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche.

## **Zu § 20**

§ 20 geht aus §§ 21 („Sicherung des Fischwechsels“) und 22 („Fischwege in Fließgewässern“) FischG-1993 hervor.

§ 20 Abs. 1 fasst die Regelungen des § 21 Abs. 1 bis 3 FischG-1993 in einer Vorschrift zusammen.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 beruht auf § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 FischG-1993, erfasst zum besseren Schutz des Fischwechsels aber nicht nur ständige, sondern alle Vorrichtungen. Zum besseren Schutz der Fische und zur leichteren Überprüfbarkeit durch die Fischereiaufseher wird darüber hinaus anders als in § 21 Abs. 1 FischG-1993 nicht mehr darauf abgestellt, ob die Behinderung des Fischwechsels bezweckt ist. Jede erhebliche Beeinträchtigung des Wechsels ist verboten.

§ 20 Abs. 1 Satz 2 geht aus § 21 Abs. 2 Satz 1 FischG-1993 hervor, erfasst aber nur Fischfangvorrichtungen. Andere Vorrichtungen werden von § 20 Abs. 2 über den Begriff der „baulichen Anlage“ erfasst.

§ 20 Abs. 1 Satz 3 beruht auf § 21 Abs. 3 FischG-1993. Die Regelung fasst die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei der oberen Fischereibehörde zusammen und führt zur Klarstellung ein Antragserfordernis ein. Darüber hinaus erweitert sie die Möglichkeiten zur Ausnahmeerteilung auch auf die maximale Absperrbreite von Gewässern, um so den örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können. Nur die erweiterte Ausnahmemöglichkeit lässt eine am konkreten Einzelfall orientierte Prüfung zu, die zu einer die unterschiedlichen Interessen ausgleichenden Lösung führen kann (beispielsweise beim Bau von Kleinwasserkraftanlagen). Über § 22 Abs. 1 Nr. 3 kann die oberste Fischereibehörde, sofern sich dies als notwendig erweisen sollte, den Abstand der Fischfangvorrichtungen zueinander in einer Rechtsverordnung näher regeln.

Der in § 21 Abs. 2 Satz 3 FischG-1993 enthaltene Hinweis auf die wasserrechtlichen Vorschriften wird, da überflüssig, gestrichen.

§ 20 Abs. 2 beruht auf § 22 Abs. 1 und 3 FischG-1993.

§ 20 Abs. 2 Satz 1 wird gegenüber § 22 Abs. 1 FischG-1993 im Wesentlichen klarer gefasst, ohne dass sich inhaltliche Änderungen ergeben. Um den Schutz der Fische zu verbessern, besteht die Verpflichtung zur Errichtung von Fischwegen nunmehr auch für den Fall der erheblichen Veränderung von Absperrbauwerken und anderen baulichen Anlagen.

Auch § 20 Abs. 2 Satz 2 wird gegenüber § 22 Abs. 3 Satz 1 FischG-1993 im Wesentlichen ohne inhaltliche Änderungen neu gefasst. Es wird klar gestellt, dass der Befreiung ein Antrag vorauszugehen hat, damit können auch die Worte „im Einzelfall“ entfallen. Zuständig für die Befreiung ist infolge der veränderten Struktur der Fischereiverwaltung (s. zu § 23) die obere Fischereibehörde. Die Worte „höchstens für die Dauer eines Jahres oder“ werden zum besseren Schutz der Fische gestrichen. Die Erweiterung um die Wendung „oder die Maßnahme der Renaturierung dient“ verfolgt das Ziel, bei Renaturierungen - z. B. im Rahmen des Moorschutzprogramms - künstliche Fischwege sperren und den ursprünglichen Gegebenheiten wieder anpassen zu können.

§ 20 Abs. 3 wird neu eingefügt. Dient die Errichtung oder die erhebliche Veränderung der baulichen Anlage dem Ausbau oder der Unterhaltung einer Bundeswasserstrasse, so besteht keine Pflicht zur Anlegung von Fischwegen. Die Ergänzung ist notwendig, um die Regelung an das Bundesrecht anzupassen. Nach ständiger Rechtsprechung der Zivil- und Verwaltungsgerichte werden Fischereirechte an einer Wasserstraße nur unter dem Vorbehalt der Erhaltung der Wasserstraße in ihrer Hauptbestimmung als Schifffahrtsweg verliehen. Das Fischereirecht ist daher von vornherein inhaltlich in der Weise beschränkt, dass die zur Herstellung der Schifffahrt erforderlichen Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen entschädigungslos geduldet werden müssen, auch wenn sie der Fischerei abträglich sind. Als Eingriff in das Fischereirecht sind nach der Rechtsprechung nur solche Veränderungen der Wasserstraße anzusehen, durch die die Fischerei entweder ganz oder zum Teil aufgehoben oder eine der Bedeutung nach gleiche Folge herbeigeführt wird, z. B. durch Entzug von Wasserflächen für die Fischerei aufgrund von Verlandungen oder Durchstichen (RGZ 54, 260, 265 ff.; BGH JW 1968, 648 und 1284; OLG Hamburg VkB1. 1979, 280, 281 f.; BVerwGE 102, 74, 77 f.; VG Kassel ZfW 1996, 409, 410; VG Darmstadt, ZfW 1998, 519, 522). Wenn die Errichtung oder Erneuerung eines Wehres oder einer Schleuse in einer Wasserstraße die Fischwanderung stört, so handelt es sich nach der Rechtsprechung nur um eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fischereiausübung, nicht jedoch um einen Eingriff in das Fischereirecht. Diese Rechtsprechungsgrundsätze sind Bestandteil des Bundesrechts und damit einer abweichenden landesrechtlichen Regelung zu Lasten des Bundes entzogen. Dies folgert das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 102, 74 ff.) aus § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 266 Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785). Diese Vorschrift erklärt das Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Deutsche Reich vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 961) für entsprechend anwendbar. Das Gesetz über den Staatsvertrag wiederum regelt in § 2b den Übergang der Fischereirechte an künstlichen Wasserstraßen auf das Reich bzw. deren Verbleib an natürlichen Wasserstraßen bei den Ländern. Hieraus zieht das Bundesverwaltungsgericht den Schluss, dass die betreffenden Fischereirechte auch heute nur in dem durch den Verkehrszweck der Wasserstraßen beschränkten Umfang bestehen, den sie bei In-Kraft-Treten des Gesetzes über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Deutsche Reich hatten. Dieser abschließenden bundesrechtlichen Beschränkung der Fischereirechte widerspricht es, eine von den Fischereiberechtigten entschädigungslos zu dulden schifffahrtsbedingte Beeinträchtigung der Fischerei durch die Pflicht zur Anlage von Fischwegen auszugleichen und damit im Ergebnis die Fischereiberechtigten so zu stellen, als sei ihr Recht gerade nicht durch den Verkehrszweck der Bundeswasserstraße beschränkt.

§ 22 Abs. 2 FischG-1993 wird gestrichen. In den Genehmigungsverfahren muss die Wasserbehörde die Fischereibehörde auch ohne Hinweis beteiligen, wenn fischereiliche Belange berührt sind. Auch § 22 Abs. 4 FischG-1993 entfällt. Für die Regelung besteht mehr als zehn Jahre nach In-Kraft-Treten des FischG-1993 kein Bedarf mehr.

Auch § 22 Abs. 3 Satz 2 FischG-1993 entfällt. Wer in einem Gewässer bauliche Anlagen errichtet oder erheblich verändert, muss durch die Schaffung von Fischwegen den Fischwechsel sicherstellen. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Bau von Fischwegen ist nur möglich, wenn fischereiliche und ökologische Schäden nicht zu erwarten sind. Eine Unterstützung des Fischereiberechtigten beim Fischbesatz ist darüber hinaus nicht notwendig.

Das Wort „den“ vor „Fischereiberechtigten“ wird durch „die“ ersetzt, um klarzustellen, dass die Leistung des angemessenen Beitrags zur Beschaffung von Fischbesatz an alle betroffenen Fischereiberechtigten zu erfolgen hat.

§ 20 FischG-1993 („Ständige Fischfangvorrichtungen in Schonzeiten“) wird gestrichen. Da infolge der Aneinanderreihung der Schonzeiten kaum eine Zeitspanne gegeben ist, die nicht in die „Dauer der Schonzeiten“ (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 FischG-1993) fällt, ist die Einhaltung der Vorschrift sowohl in den Binnen- als auch in den Küstengewässern kaum möglich und der Einsatz ständiger Fangvorrichtungen wird praktisch unmöglich gemacht. Besteht im Einzelfall Bedarf nach einer Einschränkung ständiger Fischfangvorrichtungen, so kann durch Verordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 flexibel reagiert werden (vgl. bereits nach der derzeitigen Rechtslage etwa § 12 KüFVO).

## **Zu § 21**

§ 21 basiert auf § 25 FischG-1993.

§ 21 Abs. 1 entspricht mit Ausnahme der Verlängerung der Mitteilungsfrist und der Regelung von „Notfällen“, die sich jetzt in § 21 Abs. 2 findet, § 25 Abs. 1 FischG-1993. Es wird klar gestellt, dass im Fall der Betroffenheit mehrerer Fischereiberechtigter alle Betroffenen zu benachrichtigen sind. Die Meldefrist von ehemals zehn Tagen wurde auf nunmehr drei Wochen verlängert, um den Fischereiunternehmen ausreichend Zeit zu geben, über entsprechende Maßnahmen (insbesondere Abfischung) entscheiden und diese durchführen zu können. Unabhängig davon bleibt die Notfallregelung nach Absatz 2.

§ 21 Abs. 2 greift die „Notfälle“ (so die Terminologie des § 25 Abs. 1 FischG-1993) auf und regelt sie klarer.

§ 21 Abs. 2 Satz 1 verwendet anstelle des Begriffs „Notfall“ den allgemein üblichen Begriff der „Gefahr im Verzug“.

Die Benachrichtigungspflicht in § 21 Abs. 2 Satz 2 wird eingefügt, um auch in Fällen, in denen das Ablassen zur Schadensvermeidung bei dem zum Ablassen Berechtigten ohne vorherige Benachrichtigung erfolgt, den Fischereiberechtigten die Möglichkeit zu geben, ihnen drohende Schäden abzuwenden. Die obere Fischereibehörde ist zu benachrichtigen, damit sie gegebenenfalls prüfen kann, ob wirklich Gefahr im Verzug vorgelegen hat.

§ 25 Abs. 2 und 3 FischG-1993 entfallen. Diese Vorschriften treffen im Wesentlichen eine Regelung für Talsperren, aber auch für Seen, falls sie in begrenztem Maße abgesenkt werden können. Der Umbau der Talsperre Brohm hat gezeigt, dass die Regelungen des § 25 Abs. 2 und 3 FischG-1993 nicht greifen, da wasserrechtliche Vorschriften ein Ablassen aus wasserwirtschaftlichen Gründen ermöglichen (s. den Vorbehalt zu Gunsten anderer Rechtsvorschriften in § 25 Abs. 2 FischG-1993 am Ende).

## **Zu § 22**

§ 22 geht aus § 23 FischG-1993 hervor.

§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 gehen aus § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 FischG-1993 hervor und werden sprachlich angepasst. Die Verordnungsermächtigung zum „Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische“ wird gestrichen, da sie bereits in § 18 enthalten ist. § 9 Abs. 2 FischG-1993 geht in § 22 Abs. 1 Nr. 3 auf.

§ 22 Abs. 1 Nr. 4 ist identisch mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 FischG-1993.

§ 22 Abs. 1 Nr. 5 geht aus § 23 Abs. 1 Nr. 5 FischG-1993 hervor. Zur besseren Kontrolle soll die Zahl der zulässigen Anlandehäfen verringert werden können. Nach „Fischbehältern“ werden daher die Worte „sowie die zulässigen Anlandehäfen“ eingefügt.

§ 22 Abs. 1 Nr. 6 und 7 werden gegenüber § 23 Abs. 1 Nr. 6 und 7 FischG-1993 sprachlich vereinfacht.

§ 23 Abs. 1 Nr. 8 FischG-1993 hat jede wirtschaftliche Bedeutung verloren und wird gestrichen.

§ 22 Abs. 2 geht auf § 23 Abs. 2 FischG-1993 zurück.

Ergeht eine Verordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 (auch) aus Gründen des Artenschutzes, so ist diese Verordnung insoweit im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zu erlassen. Die bisherige Einvernehmensregelung ist in eine Benehmensregelung geändert worden, da diese erforderlich, aber auch ausreichend ist, um die notwendige Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde zu gewährleisten.

## **Zu § 23**

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe in der Fischereiverwaltung werden die bei den Ämtern für Landwirtschaft angesiedelten unteren Fischereibehörden aufgelöst. Die dort bislang wahrgenommenen Aufgaben werden in die obere Fischereibehörde eingegliedert. Alle Bestimmungen, die der unteren Fischereibehörde Aufgaben und Befugnisse zuweisen, werden angepasst.

§ 23 Abs. 1 entspricht § 28 Abs. 1 FischG-1993. Lediglich die Bezeichnung „der Landwirtschaftsminister“ wird durch „das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ ersetzt.

§ 23 Abs. 2 entspricht § 28 Abs. 2 FischG-1993.

§ 23 Abs. 3 entspricht inhaltlich § 28 Abs. 4 FischG-1993 und wird der zweigliedrigen Struktur der Fischereiverwaltung angepasst.

Die Regelung des § 28 Abs. 3 FischG-1993 zu den unteren Fischereibehörden entfällt.

#### **Zu § 24**

§ 24 geht zurück auf §§ 29 und 30 FischG-1993.

§ 24 Abs. 1 geht zurück auf § 29 FischG-1993. Infolge der Auflösung der unteren Fischereibehörden wird die Fischereiaufsicht nunmehr einheitlich durch die obere Fischereibehörde ausgeübt.

§ 24 Abs. 2 wird vereinfacht und angepasst.

§ 24 Abs. 3 Satz 1 fasst den Regelungsgehalt des § 30 Abs. 2 Satz 1 bis 3 FischG-1993 ohne inhaltliche Änderungen zusammen. Lediglich der antragsberechtigte Personenkreis wird erweitert.

§ 24 Abs. 3 Satz 2 geht aus § 30 Abs. 2 Satz 4 und 5 FischG-1993 hervor.

§ 24 Abs. 3 Satz 3 entspricht § 30 Abs. 2 Satz 6 FischG-1993.

Mit den einzelnen Regelungen des § 24 soll einer möglichen Neuorganisation der Fischereiaufsicht nicht vorgegriffen werden. Sollte die Fischereiaufsicht an und auf den Binnengewässern, wie im Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe Funktionalreform vom 18. September 2003 empfohlen, im Zuge der Funktionalreform auf die Kreise übertragen werden, so kann dem in dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren oder durch eine spätere Gesetzesänderung Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für eine mögliche Neuorganisation der Fischereiaufsicht an und auf den Küstengewässern.

Damit jedoch das neue Fischereigesetz kurzfristig in Kraft treten kann, wird die derzeit bestehende Zuweisung der Aufgaben der Fischereiaufsicht an und auf den Küsten- und Binnengewässern an die Fischereiverwaltung des Landes (zunächst) übernommen.

#### **Zu § 24 des FischG-1993**

Das Verbot des § 24 FischG-1993 („Fischfang an Fischwegen“) entfällt im Gesetz und soll künftig in einer Rechtsverordnung nach § 22 geregelt werden. Gegenüber der derzeitigen Rechtslage verändert sich wenig, da die Zahl abstandspflichtiger Fischwege - Fischtreppe in technischer Bauweise - im Lande sehr gering ist. Die Regelung durch Verordnung kann den örtlichen Bedürfnissen besser angepasst werden als das bisherige Fangverbot im Gesetz.

#### **Zu § 25**

§ 25 geht aus §§ 31 und 32 FischG-1993 hervor. Die Änderungen dienen im Wesentlichen der sprachlichen Vereinfachung.

In § 25 Abs. 2 Nr. 1 wird gegenüber § 31 Abs. 2 Nr. 1 FischG-1993 nach „Grundstück“ die Wendung „oder Grundstücksteile, auch wenn sie eingefriedet sind“ eingefügt. In der Praxis tritt häufig das Problem auf, dass Fischereiaufseher am Betreten von Grundstücken, und insbesondere auch von eingefriedeten Grundstücksteilen, gehindert werden und so einem auf Tatsachen gegründeten Verdacht eines Verstoßes gegen das Fischereigesetz nicht weiter nachgehen können. Durch das Zusammenspiel der Ergänzung mit der Bußgeldvorschrift des § 26 Abs. 1 Nr. 24 wird die effektive Durchsetzung der Gesetzesbefehle sichergestellt. Weiterhin wird nach „Gewässer“ die Wendung „soweit sie nicht besonders geschützt sind, auch mit Motorkraft“ eingefügt. Damit wird klar gestellt, dass Fischereiaufseher zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf Gewässern oder Gewässerteilen, auf denen die Benutzung eines Motorbootes grundsätzlich verboten ist, befugt sind, sich mit Motorkraft fortzubewegen, es sei denn, diese sind auch insoweit „besonders geschützt“. Dies gilt selbstverständlich nur, wenn und soweit die Fischereiaufseher die nach § 21 Abs. 7 LWaG notwendige Genehmigung der Wasserbehörde zum Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen innehaben.

In § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird geregelt, dass die Fischereiaufseher berechtigt sind, Fahrzeuge, die sich auf und an Gewässern befinden, zu kontrollieren. Zur Klarstellung wurde die Ermächtigung dahin gehend ergänzt, dass die Fischereiaufseher diese Fahrzeuge bei ihrer Kontrolle auch betreten dürfen.

§ 25 Abs. 2 Nr. 3 wird neu eingefügt, um die Kontrolle von ausliegenden Fanggeräten und Fischbehältern zu gewährleisten. Bislang werden Kontrollen ausliegender Fanggeräte und Fischbehälter nach § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. den Vorschriften der Strafprozessordnung durchgeführt. Hier soll eine klare und verständliche sowie für die Fischer leicht auffindbare Rechtsgrundlage geschaffen werden.

§ 25 Abs. 2 Nr. 4 geht aus § 32 Abs. 3 FischG-1993 hervor. Die Worte „von denen aus gefischt wird“ werden gestrichen, damit auch Wasserfahrzeuge kontrolliert werden können, von denen aus zwar für die Fischereiaufseher erkennbar gefischt worden ist, von denen aus jetzt, bei Durchführung der Kontrolle, aber nicht mehr gefischt wird. Ansonsten könnte durch schnelles Einholen der Fanggeräte die Kontrollmöglichkeit umgangen werden. Dass auch nunmehr nicht jedes beliebige Wasserfahrzeug, sondern nur solche Wasserfahrzeuge, von denen aus für die Fischereiaufseher erkennbar gefischt wurde, kontrolliert werden können, ergibt sich daraus, dass den Fischereiaufsehern diese Befugnis nur eingeräumt wird, soweit sie „zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich“ ist (vgl. § 25 Abs. 2 am Anfang). Zur Verbesserung der Kontroll- und Ahndungsmöglichkeiten wird die Befugnis darüber hinaus erstreckt auf das Recht zur Aufforderung zum Einholen von Fanggeräten und zum Anlaufen eines bestimmten Hafens.

§ 25 Abs. 3 Nr. 1 entspricht § 32 Abs. 2 Nr. 1 FischG-1993, § 1 Abs. 1 Satz 2 FSG-1992. Was die Pflicht zur Vorlage der Fischereierlaubnis anbelangt, wird der Text an die veränderte Gesetzsterminologie angepasst („Fischereierlaubnis“ nach § 6 Satz 1 ersetzt die im FischG-1993 verwendeten Begriffe „Erlaubnis zur Ausübung des Fischfangs“ und „Angelberechtigung“, s. zu § 6). Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 FSG-1992 enthaltene Pflicht zur Vorlage an Polizeibeamte wird nicht in den Entwurf aufgenommen, da sie sich bereits aus § 30 Satz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern [Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. März 2002 (GVBl. M-V S. 154)] ergibt. Die übrigen in § 1 Abs. 1 Satz 2 FSG-1992 genannten Personen werden - mit Ausnahme von Bediensteten der obersten Fischereibehörde, die ohnehin keine Kontrollen vor Ort durchführen - sämtlich durch den im Entwurf verwendeten Begriff „Fischereiaufseher“ erfasst. Die in § 32 Abs. 3 Nr. 1 FischG-1993 und § 2 Abs. 1 Satz 2 FSG-1992 verwendeten Worte „zur Prüfung vorzulegen“ werden ersetzt durch „zur Prüfung auszuhändigen“, um das praktisch geforderte Handeln deutlicher zu machen.

§ 25 Abs. 3 Nr. 2 fasst die Regelungen des § 32 Abs. 2 Nr. 2 und 3 FischG-1993 zusammen. Mit Ausnahme der Aufnahme der Vorlagepflicht von mitgeführtem Fischereizubehör ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

§ 25 Abs. 3 Nr. 3 geht aus der Formulierung „sowie ihre Personalien unter Vorlage des Personalausweises anzugeben“ des § 32 Abs. 2 FischG-1993 hervor. Die Pflicht zur Angabe der Personalien wird beibehalten. Die Personalien müssen jedoch durch Vorlage des Personalausweises, bei Personen unter 16 Jahren durch Vorlage eines anderen Dokumentes belegt werden. Da Jugendliche erst ab 16 Jahren einen Personalausweis erhalten können, ist z. B. ein Schülerschein oder ein Bibliotheksausweis ausreichend. Bei Personen ab 16 Jahren soll der Personalausweis vorgelegt werden, da nicht in allen amtlichen Dokumenten der Wohnort aufgeführt ist. Somit wird der Verwaltungsaufwand verringert.

§ 25 Abs. 4 entspricht weitgehend § 31 Abs. 3 FischG-1993. In § 25 Abs. 4 Satz 1 (am Anfang) kommen als mögliche Sicherstellungsobjekte Fischereierlaubnisse und Fischereizubehör hinzu. In § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird die Wendung „mit Fanggeräten“ ersetzt durch „mit fangbarem Fanggerät“. Die Fischer und Angler müssen sich auf ihrem Weg zu dem Gewässer(teil), in dem sie fischen dürfen, oftmals auch an anderen Gewässern fortbewegen, und zwar mit ihrem Fanggerät. In solchen Fällen soll eine Befugnis der Fischereiaufseher zur Sicherstellung des Fanggeräts nicht bestehen, vielmehr nur dann, wenn an „fremden“ Gewässern fangbares Fanggerät mitgeführt wird.

§ 25 Abs. 7 wird in Anlehnung an gesetzliche Bestimmungen anderer Bundesländer neu geschaffen, um die Einhaltung der fischereilichen Vorschriften effektiver überwachen und durchsetzen zu können. Das gemeinschaftsrechtliche Fischereirecht fordert die Möglichkeit zur Durchführung von Kontrollen auch außerhalb des engen räumlichen Bereichs „an und auf Gewässern“.

§ 25 Abs. 8 erfüllt das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

**Zu § 26**

§ 26 Abs. 1 beruht auf § 33 Abs. 1 FischG-1993. Um dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot besser Rechnung zu tragen und den Bürgern noch deutlicher zu machen, welches Handeln das Gesetz mit einem Bußgeld bedroht, werden die einzelnen Verstöße gegen die Ge- bzw. Verbote des Gesetzes nunmehr von jeweils eigenen Ordnungswidrigkeitentatbeständen erfasst. Dies und die Einbeziehung von bisher im FSG-1992 geregelten Ordnungswidrigkeiten sowie die Schaffung neuer Bestimmungen, die mit einem Bußgeld zu bewehren sind, führt zu einem scheinbaren Anwachsen der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

§ 26 Abs. 1 Nr. 1 wird neu eingefügt, um der Stärkung des Hegegedankens auch durch die Bußgeldbewehrung Nachdruck zu verleihen.

§ 26 Abs. 1 Nr. 2 geht zurück auf § 33 Abs. 1 Nr. 1 FischG-1993.

§ 26 Abs. 1 Nr. 3 wird neu eingefügt. Ebenso wie die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht bei Abschluss und Änderung eines Fischereipachtvertrages soll auch die Nichtanzeige der Übertragung oder der Neubegründung selbständiger Fischereirechte mit einem Bußgeld geahndet werden können.

In § 26 Abs. 1 Nr. 4 wird nunmehr auch die Pflicht zum Mitführen der Fischereierlaubnis mit einem Bußgeld bewehrt.

§ 26 Abs. 1 Nr. 5 entspricht § 8 Nr. 1 FSG-1992. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die modifizierten Bestimmungen zum Fischereischein.

§ 26 Abs. 1 Nr. 6 geht zurück auf § 8 Nr. 2 Halbsatz 1 FSG-1992.

§ 26 Abs. 1 Nr. 7 wird im Zuge der neuen Ausnahmeregelung für Menschen mit geistiger Behinderung und psychisch Kranke eingefügt.

§ 26 Abs. 1 Nr. 8 tritt an die Stelle des § 8 Nr. 1 FSG-1992 und dient der Sicherstellung der Entrichtung der Fischereiabgabe.

§ 26 Abs. 1 Nr. 9 entspricht § 33 Abs. 1 Nr. 2 FischG-1993. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die geänderten Bestimmungen betreffend die jedermann erlaubten Fanggeräte Handangel und Köderfischsenke.

§ 26 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 gehen sämtlich auf § 33 Abs. 1 Nr. 7 FischG-1993 zurück und werden den modifizierten gesetzlichen Regelungen angepasst. Den einzelnen Verstößen gegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 entsprechen jeweils eigene Ordnungswidrigkeitentatbestände.

§ 26 Abs. 1 Nr. 14 bis 16 gehen sämtlich aus § 33 Abs. 1 Nr. 6 FischG-1993 hervor und werden den modifizierten gesetzlichen Regelungen angepasst. Den einzelnen Verstößen gegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 entsprechen jeweils eigene Ordnungswidrigkeitentatbestände.

§ 26 Abs. 1 Nr. 17 und 18 gehen aus § 33 Abs. 1 Nr. 3 FischG-1993 hervor und werden an die geänderte Bestimmung zur Kennzeichnung und Registrierung angepasst.

§ 26 Abs. 1 Nr. 19 und 20 werden neu eingefügt, um mittels Bußgeldandrohung sicherzustellen, dass die Fischereiausübungsberechtigten Ufer, Zuwege, Inseln oder Bauwerke nur dann betreten und Zuwege nur benutzen, soweit es zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist (§ 16 Abs. 1 Satz 1), und bei Ausübung dieser Befugnis, die eine Beschränkung des Rechts auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes) der betroffenen Grundstückseigentümer darstellt, die ihnen in § 16 Abs. 1 Satz 2 gesetzten Grenzen einhalten.

§ 26 Abs. 1 Nr. 21 entspricht inhaltlich § 33 Abs. 1 Nr. 10 FischG-1993.

§ 26 Abs. 1 Nr. 22 geht zurück auf § 33 Abs. 1 Nr. 12 FischG-1993 und wird an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen über den Fischwechsel angepasst.

§ 26 Abs. 1 Nr. 23 entspricht inhaltlich § 33 Abs. 1 Nr. 13 FischG-1993, § 26 Abs. 1 Nr. 24 entspricht inhaltlich § 33 Abs. 1 Nr. 14 FischG-1993 und § 26 Abs. 1 Nr. 25 entspricht inhaltlich § 33 Abs. 1 Nr. 16 FischG-1993.

§ 26 Abs. 1 Nr. 26 wird neu eingefügt. In der Praxis tritt häufig das Problem auf, dass Fischereiaufseher am Betreten von Grundstücken gehindert werden (s. zu § 25). Zur besseren Durchsetzbarkeit kann ein Verstoß gegen die Duldungspflicht des § 25 Abs. 2 Nr. 1 nunmehr mit einem Bußgeld sanktioniert werden.

§ 26 Abs. 1 Nr. 27 geht zurück auf § 33 Abs. 1 Nr. 20 FischG-1993 und wird an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Möglichkeit, Aufforderungen an die Führer von Wasserfahrzeugen zu richten, angepasst.

§ 26 Abs. 1 Nr. 28 entspricht hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage der Fischereierlaubnis § 33 Abs. 1 Nr. 19 Halbsatz 3 FischG-1993, hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage des Fischereischeins § 8 Nr. 2 Halbsatz 2 FSG-1992.

§ 26 Abs. 1 Nr. 29 geht zurück auf § 33 Abs. 1 Nr. 19 Halbsatz 4 FischG-1993 und wird an die geänderten Bestimmungen über die Vorlagepflicht von Fanggeräten, Fischereizubehör, Fischbehältern und Fischen angepasst.

§ 26 Abs. 1 Nr. 30 entspricht inhaltlich § 33 Abs. 1 Nr. 19 Halbsatz 1 FischG-1993.

§ 26 Abs. 1 Nr. 31 und 32 gehen aus § 33 Abs. 1 Nr. 17 FischG-1993 hervor. Den Verstößen gegen § 25 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 entsprechen eigene Ordnungswidrigkeitstatbestände.

§ 26 Abs. 1 Nr. 33 entspricht inhaltlich § 33 Abs. 1 Nr. 21 FischG-1993.

Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8, 9, 11, 15 und 18 FischG-1993 entfallen mit den ihnen zugrunde liegenden Ge- bzw. Verboten.

§ 26 Abs. 2 geht zurück auf § 33 Abs. 2 FischG-1993. In Satz 1 wird der Betrag der höchstmöglichen Geldbuße auf 75 000 Euro angehoben. Die Durchsetzung der Bestimmungen des Fischereigesetzes soll durch die Drohung mit bzw. die Verhängung von effektiveren Sanktionen verbessert werden.

§ 26 Abs. 3 Satz 1 erweitert die Einziehungsmöglichkeiten gegenüber § 33 Abs. 3 Satz 1 FischG-1993 um Fischereizubehör und Fischbehälter. Satz 2 bleibt unverändert.

§ 26 Abs. 4 bestimmt die obere Fischereibehörde als die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde. Durch Rechtsverordnung kann diese Zuständigkeit auf eine andere Behörde übertragen werden.

#### **Zu § 27**

§ 27 Abs. 1 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Damit die Rechtsverordnungen gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten können, müssen die hierfür notwendigen Ermächtigungsnormen entsprechend vorher in Kraft treten (Absatz 2).

§ 27 Abs. 3 ordnet die Aufhebung von Gesetzen und Rechtsverordnungen an.

§ 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 bestimmen, dass das FischG-1993 und das FSG-1992 außer Kraft treten. Beide Gesetze werden durch das neue Fischereigesetz ersetzt.

§ 27 Abs. 3 Nr. 3 bis 8 bestimmen das Außer-Kraft-Treten aller Verordnungen, die aufgrund von Vorschriften eines der beiden in § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gesetze erlassen wurden. Mit dem Außer-Kraft-Treten der Bestimmungen des FischG-1993 und des FSG-1992 verlieren sie ihre Ermächtigungsgrundlagen und sind aufzuheben.

#### **Zu der Anlage zu § 1 Abs. 2**

In Fortführung der in § 1 Abs. 2 Satz 2 verwendeten Terminologie werden die Worte „Küstengewässer im Sinne dieses Gesetzes sind“ ersetzt durch die Worte „Als Küstengewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten“. In der Tabelle werden zur Klarstellung die Worte „Bezeichnung des Küstengewässers“ ersetzt durch die Worte „Bezeichnung des Wasserlaufs“ sowie die Worte „Anfangspunkte des Küstengewässers“ durch die Worte „Anfangspunkt des Küstengewässers“. Um bei weiteren Strecken von Wasserläufen die Grenze zwischen Binnen- und Küstengewässer klar festzulegen, werden die Nummern 2 (Jemnitz/Mühlenfließ), 3 (Körkwitzer Wallbach) und 5 (Prohner Bach) neu in die Anlage aufgenommen.